

Gemeinde Reppenstedt, Bebauungsplan Nr. 43 „Gewerbe, Energie und Mobilität“

**Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)
und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)
gleichzeitig: nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche bereits vorliegende
umweltbezogene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Stand: 21.04.2026

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse (ELBBERG Stadt Landschaft)

Dipl.-Ing. Christin Steinbrenner (ELBBERG Stadt Landschaft)

B.Sc. Rose Krieger (ELBBERG Stadt Landschaft)

Dipl.-Ing. Silke Wübbenhorst (Büro Mehring Stadt- und Landschaftsplanung)

B.Sc. Bernadette Lamboni-Heigl (Büro Mehring Stadt- und Landschaftsplanung)

Inhalt

Die frühzeitige Behördenbeteiligung hat mit dem Schreiben vom 20.12.2024 mit Frist bis zum 31.01.2025 stattgefunden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung hat vom 24.12.2024 bis zum 31.01.2025 stattgefunden.

1	Behörden / Träger öffentlicher Belange.....	4
1.1	Landkreis Lüneburg, 20.12.2024.....	4
1.2	Amt für regionale Landesentwicklung, 16.01.2025	24
1.3	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst, 20.12.2025.....	26
1.4	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – Regionaldirektion Lüneburg, 31.01.2025	27
1.5	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 21.01.2025	28
1.6	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lüneburg, 27.01.2025	30
1.7	Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Sellhorn, 20.01.2025.....	31
1.8	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, 31.01.2025	34
1.9	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen, 14.01.2025	38
1.10	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, 29.01.2025	38
1.11	Samtgemeinde Bardowick, 30.12.2024	39
1.12	Hansestadt Lüneburg, 31.01.2025	40
1.13	Deutsche Telekom Technik GmbH, 06.01.2025.....	41
1.14	Bundesnetzagentur, 03.01.2025.....	41
1.15	Avacon Netz GmbH, 16.01.2025	43
1.16	TenneT TSO GmbH, 24.01.2025.....	44
1.17	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, 24.01.2025	56
1.18	DB Energie GmbH, 10.09.2025	57

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Gemeinde Mechtersen, 30.12.2024
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 03.01.2025
- Agentur für Arbeit Lüneburg-Uelzen, 20.12.2024
- Polizeiinspektion Lüneburg/ Lüchow Dannenberg/ Uelzen, 02.01.2025
- EWE Netz GmbH, 02.01.2025

- ExxonMobil Production Deutschland GmbH im Auftrag der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH, 07.01.2025
- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, 06.01.2025
- PLEdoc GmbH im Auftrag der Open Grid Europe GmbH, Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, Mittel-Europäische Gasleistungsgesellschaft mbH, Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH, Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG, Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH, 16.01.2025

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

1.1 Landkreis Lüneburg, 20.12.2024

Aktenzeichen: 62- 24600128 / 13 (Bei Antwort angeben)

Regionalplanung (FD Regional- und Bauleitplanung)

Die Erfordernisse der Raumordnung sind in der Begründung abzuarbeiten.

Ich weise dabei insbesondere auf folgende Punkte hin:

Die Lage eines Gewerbegebietes im Grundzentrum ist auch aufgrund der Nähe zu Wohngebieten und Versorgungseinrichtungen raumordnerisch zu begrüßen. Reppenstedt hat als Grundzentrum die Versorgungsfunktion für das Gebiet der Samtgemeinde Gellersen als Verflechtungsraum. Die Planung beinhaltet Gewerbeflächen in einem Umfang von zunächst 6,2 ha, von denen 0,6 ha nur eingeschränkt nutzbar sind. In einem zweiten Schritt sollen die übergangsweise für PV vorgesehenen Flächen in einem Umfang von nochmals 10,3 ha, davon 2,3 ha nur eingeschränkt nutzbar, ebenfalls gewerblich genutzt werden. In der Bauleitplanung sollte dargelegt werden, wie sich diese Größenordnung bzw. deren Erweiterung aus dem überörtlichen Bedarf der Samtgemeinde Gellersen begründen lässt. Hinsichtlich des größeren Flächenanteils für die MOIN sollte auf die besonderen Standortvorteile gemäß 2.1 20 des Standortes für den Betriebshof abgestellt werden.

Von der Sonderbaufläche für Photovoltaik ist im RROP 2003 i. d. Fassung der 1. Änderung 2010 direkt ein Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg (4.1.2 14 RROP) betroffen. Er verläuft östlich vom Plangebiet entlang des Böhmerholzer Wegs, der als Haupt-Erschließungsweg zum Gewerbe- und Energiepark geplant ist. Das Vorranggebiet ist in die Planung als Ziel der Raumordnung einzustellen und bei der Ausgestaltung zwingend zu berücksichtigen (vgl. auch Stellungnahme Radverkehr).

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Begründung des Standortes und der Standortvorteile erfolgt auf Ebene der Flächennutzungsplanung. Der Bebauungsplan entwickelt sich aus der parallel in Aufstellung befindlichen Änderung des Flächennutzungsplans. Eine Interessentenabfrage der Gemeinde im bestehenden Gewerbegebiet und bei weiteren Gewerbetreibenden ergab einen Bedarf an zusätzlichen Gewerbeflächen. Die Ausweisung von Gewerbeflächen in der Gemeinde Reppenstedt dient ihrer Stärkung als Grundzentrum und reagiert auf den Bedarf der Gewerbetreibenden. Damit folgt die Gemeinde auch ihrer Aufgabe innerhalb der Samtgemeinde. Die PV-Flächen sollen für die Bedarfe der MOIN genutzt werden und befinden sich in unmittelbarem Zusammenhang. Die Lagevorteile für den Busbetriebshof werden in der Begründung ergänzt.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Begründung und der Umweltbericht werden um Aussagen zu den Vorranggebieten regional bedeutsamer Wanderweg, Natura 2000, Natur und Landschaft und Trinkwassergewinnung ergänzt. Die Vorranggebiete werden in der weiteren Ausgestaltung berücksichtigt.

Stellungnahmen - Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>Die Entwicklung einer Freiflächen-PVA als Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien wird generell begrüßt. Südlich grenzt die Sonderbaufläche jedoch unmittelbar an ein Vorranggebiet Natura 2000 (FFH-Schutzgebiet) (3.1.3 01 RROP) an, dessen mögliche Beeinträchtigung zu prüfen und zu vermeiden ist (s. auch §§ 34 und 36 BNatSchG) (vgl. Stellungnahme Natur und Landschaft). Dieses wird überlagert von einem Vorranggebiet Natur und Landschaft (3.1.2 08 RROP), das ebenfalls abzuarbeiten ist.</p> <p>Weiter ist ein östlich angrenzendes Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (3.2.4 16 RROP) als Ziel der Raumordnung zu beachten.</p> <p>Im Norden und Süden grenzt Wald (südlich Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft) unterschiedlicher Größe an das Plangebiet. Gemäß Ziffer 3.2.1 08 RROP sind Wald sowie sämtliche Waldränder einschließlich einer Übergangszone grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) nennt als Richtwert einen Abstand zwischen Wald und Bebauung von 100 m (3.2.1 03, Satz 2 LROP). Die Begründung zu Ziffer 3.2.1 08 RROP sieht auch zur Vermeidung von Sturmschlag und aufgrund der Gefahr von Waldbränden einen Mindestabstand der Bebauung zum Wald von 30 m vor. Dieses Ziel der Raumordnung ist in der Begründung abzuarbeiten. Es sollte eine von Bebauung freizuhaltende randliche Maßnahmenfläche zur Einhaltung des Mindestabstands zum Waldrand in der Planzeichnung dargestellt werden. Auf Seite 13 der Begründung wird argumentiert, dass im Süden des Plangebiets aufgrund der Verschiebung des Waldrands durch die geplante 380 kV-Freileitung (Ostniedersachsenleitung, VR Leitungstrasse gemäß LROP) nur ein Abstand von 25 m eingehalten wird. Die landesplanerisch festgestellte Trasse der Ostniedersachsenleitung (Stand 1.10.24) berührt den Wald im südöstlichen Bereich des Plangebiets. Es sollte in Abstimmung mit der Tennet erneut geprüft werden, ob die Waldgrenze durch Überspannung des Waldes und FFH-Gebiets weitgehend erhalten bleibt, so dass der Mindestabstand der Photovoltaik-Anlage zur Waldgrenze und FFH-Gebiet eingehalten werden kann. Eine nicht vermeidbare</p>	<p>Die Entwürfe für die Neuaufstellung des RROP 2025 sehen in dem Bereich des Plangebietes keine Vorranggebiete Trinkwassergewinnung mehr vor.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Es wird ein Abstand von 30 m zwischen Wald und Bebauung eingehalten. Gegenüber dem Vorentwurf des Bebauungsplans wird im Entwurf die Baugrenze gegenüber dem südlichen Waldrand nun auf 30 m abgerückt. Im Landesraumordnungsprogramm wird der Wert von 100 m nicht als Richtwert für einen einzuhaltenden Waldabstand angegeben, sondern lediglich in den Erläuterungen zu LROP 3.2.1 03, Satz 2 als Orientierungswert. Unter Ziffer 3.2.1 03 des LROP wird gar kein Wert angegeben, sondern ausgeführt, dass Wald durch Verkehrs- und Versorgungstrassen nicht zerschnitten werden soll sowie Waldränder von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden sollen. Zu berücksichtigen ist, dass bereits in der Bestandssituation der südliche Waldrand nicht von störenden Nutzungen freigehalten ist, sondern eine bestehende Leitungstrasse innerhalb des 100-m-Abstandes verläuft. Der 30 -m-Waldabstand stellt kein verbindliches Ziel der Raumordnung dar, sondern, wie nebenstehend auch angemerkt, lediglich eine Ausführung in der Begründung zur textlichen Festlegung des RROP mit Bezugnahme auf die Endhöhe der Randbäume. Im Rahmen der Bauleitplanung wird mit den Baugrenzen, auch zum Schutz vor Windwurf gegenüber den Waldrändern der 30 m-Abstand eingehalten.</p>

Stellungnahmen - Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>Reduzierung des Mindestabstands sollte von Vorhabenseite deutlich begründet werden.</p>	<p>Im Norden wird bis zu einem Abstand von ca. 15 m zum Waldrand eine Maßnahmenfläche festgesetzt. Zudem wird die Baugrenze des GE 1 in einem Abstand von 15 m zu dieser Maßnahmenfläche festgesetzt, so dass der geforderte Waldabstand von 30 m eingehalten wird.</p> <p>Die Abstimmung mit der TenneT Tso GmbH ergab, dass die bestehende Waldgrenze im Süden weitestgehend erhalten bleibt. Dort wird eine 26 m breite Maßnahmenfläche als Waldabstand festgesetzt. Durch die Festsetzung der Baugrenze in einem Abstand von 4 m zur Maßnahmenfläche wird auch hier der Waldabstand von 30 m eingehalten.</p> <p>Die Planunterlagen wurden entsprechend angepasst.</p>
<p>Es wird in diesem Zusammenhang auch auf die „Hinweise zur Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV) im Zusammenhang mit Leitungstrassen“ dreier Niedersächsischer Ministerien vom 03.12.2024 verwiesen. Für die Vorranggebiete Leitungstrasse, die das Gebiet queren, ist sicherzustellen, dass eine ungestörte Nutzung der Vorranggebiete (z.B. Zugang für Reparaturarbeiten, Erhalt der Möglichkeiten zu einem Ausbau) möglich ist. Dies betrifft insbesondere die Ostniedersachsenleitung, für die ein Ausbau konkret in Planung ist. Im B-Plan muss entsprechend eine Verpflichtung des Betreibers der PV-Anlage verankert sein, im Falle eines Änderungsbedarfs an der Hochspannungsleitung die PV-Anlage zurückzubauen oder räumlich zu versetzen. Dies betrifft auch Belange des Brandschutzes (vgl. Stellungnahme Brandschutz). Ich empfehle bezüglich eine Abstimmung mit der Planungsträgerin (vgl. Stellungnahme Natur und Landschaft).</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:</p> <p>Das Hinweisschreiben wird zur Kenntnis genommen. Die Planung wurde mit der TenneT Tso GmbH am 10.04.2025 sowie im Dezember 2025 abgestimmt.</p>
<p>Auf der westlichen Teilfläche sowie angrenzend besteht ein Vorbehaltsgebiet Erholung (3.2.3 06 RROP) und ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (3.2.1 01, 03 RROP) aufgrund hohen Ertragspotentials zu berücksichtigen und die Berücksichtigung in der Begründung darzulegen. Die sichere Erreichbarkeit des Erholungsgebiets südlich des Plangebiets für die Bewohnenden Reppenstedts,</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Begründung wird um Aussagen zum Vorbehaltsgebiet und Erholungsgebiet ergänzt. Die sichere Erreichbarkeit des Erholungsgebietes im Süden des Plangebietes wird durch die Planstraße und Zufahrt im Westen und den Böhmsholzer Weg im Osten weiterhin sichergestellt.</p>

Stellungnahmen - Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>einschließlich die Kindergartenkinder, auf dem direkten Weg westlich entlang der Gewerbe- und Sonderbauflächen sollte in die Planung integriert werden.</p> <p>In einer nachhaltigen Gewerbegebietsplanung spielt neben dem Flächenschutz auch die Anpassung an den Klimawandel eine wichtige Rolle. Die geplante Neuversiegelung von etwa 11,6 ha für Gewerbe und etwa 2,5 ha für die Überstellung mit Solarmodulen (Umweltbericht) auf einem an den Siedlungsbereich angrenzenden Freiraum stellt einen Konflikt mit Klimaschutz und -anpassung dar (1.1. 03 RROP). Es wird empfohlen ein Grünstruktur-/Klimaanpassungskonzept zu erstellen. Es wird angeraten, Grünflächen in die Planung zur Durchgrünung Kap. 4.5 zu integrieren, die sowohl als Frischluft- als auch Biotopverbundkorridore zwischen den nördlich und südlich des Plangebiets gelegenen Wald-/Naturschutzflächen - einbezogen die Kompensationsfläche für den neuen Radweg an der Lüneburger Landstraße - fungieren. Ein Oberflächenentwässerungskonzept ist in dem jetzigen Entwurf des B-Plans noch nicht enthalten. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Stellungnahmen Klimaschutz.</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Im Westen des Plangebietes wird entlang der geplanten Zufahrt zur Erhaltung eines Biotopverbundkorridors zwischen den nördlich und südlich vorhandenen Waldflächen eine Maßnahmenfläche festgesetzt. Größere im Plangebiet vorhandene klimawirksame Gehölze und Gehölzbestände werden erhalten. Im Bereich der Sondergebiete Photovoltaik ist mit der Einsatz eines extensiven Grünlands eine Aufwertung des Biotoptyps vorgesehen, womit auch die Beibehaltung von klimawirksamen Gunstfunktionen des Vegetationsbestandes einhergeht. Insbesondere in den Modulzwischenräumen wird weiterhin durch die Beibehaltung der Evapotranspiration eine wirksame Abkühlung des Lokalklimas erreicht. Auch im Bereich der breiten Maßnahmenflächen, die an die Waldränder angrenzen, wird weiterhin die Kaltluftbildung im Sinne eines klimatischen Ausgleichs für das Plangebiet ermöglicht. Darüber hinaus sind Baumpflanzungen entlang der Planstraße vorgesehen. Ein ausführliches Entwässerungskonzept wurde erstellt und liegt der Begründung als Anlage bei.</p>
<p>Das Vorranggebiet Leitungstrasse 110 kV östlich stellt keinen Konflikt mit der Planung dar.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Im Plangebiet ist außerdem ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung festgelegt, das jedoch bereits abgebaut und stillgelegt ist, so dass keine Beeinträchtigung besteht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg wird neu aufgestellt. Ich weise darauf hin, dass gemäß § 3 Abs. 1 ROG unveränderte Ziel-Festlegungen des bereits veröffentlichten 1. Entwurfs des RROP 2025 mit Übernahme in den 2. Entwurf als Ziele in Aufstellung zu werten sind. Es sollte daher auch eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Ziel-Festlegungen des 1. Entwurf RROP 2025 stattfinden. Dies betrifft insbesondere das angrenzende</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Begründung und der Umweltbericht werden um Aussagen zum 1. Entwurf des RROP 2025 ergänzt.</p> <p>Der Verfahrensstand des RROP 2025 wird im weiteren Verfahren beachtet.</p>

Stellungnahmen - Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>Vorranggebiet Natura 2000 überlagert mit einem Vorranggebiet Natur und Landschaft sowie Biotopverbund.</p> <p>Es besteht kein Zielkonflikt mit dem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung S_22 Reppenstedt des 1. Entwurfs des RROP 2025, das im 2. Entwurf des RROP 2025 entfällt, da der Abbau bereits größtenteils abgeschlossen ist und die Restfläche zu klein ist für eine Festlegung.</p> <p>Die gesamte Planfläche ist zudem als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund sowie Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen vorgesehen. Südlich angrenzend ist ein VB Landschaftsbezogene Erholung vorgesehen, das erreichbar bleiben sollte.</p> <p>Vor Abschluss des Verfahrens der vorliegenden Planung ist zudem zu prüfen, ob aufgrund des Verfahrensstands des RROP 2025 Ziel-Festlegungen bereits in Kraft getreten sind.</p>	<p>Das vorgesehene Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung bleibt durch die Planstraße und Zufahrt im Westen und den Böhmschöler Weg im Osten erreichbar.</p> <p>Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bauordnung (FD Bauen – 60.10)</p> <p><u>Bauplanungsrecht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gem. textlicher Festsetzung 1.3 wird die Gebäudehöhe durch den Schnittpunkt der Dachhaut mit der Außenkante des aufgehenden Mauerwerks definiert. Da keine Dachneigung/ -form festgesetzt ist, können die Gebäude höher als die festgesetzte Höhe ausfallen. Um die Höhe zu begrenzen, wäre die Festsetzung einer maximalen Dachneigung möglich. - Bezugspunkt der Höhenmessung für die maximale Gebäudehöhe ist gem. textlicher Festsetzung Nr. 1.3 die mittlere Höhe des zugehörigen Straßenabschnitts. Die Höhen der Straßen sind im Plan darzustellen. - Es werden keine Angaben gemacht, ob Aufschüttungen oder Abgrabungen zulässig sind. - Die Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse ist mit II festgesetzt. Die Vollgeschossigkeit ist in den Planquadraten mit darzustellen. 	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Beim Satz „Die Gebäudehöhe wird gemessen am Schnittpunkt der Dachhaut mit der Außenkante des aufgehenden Mauerwerks“ handelt es sich um einen Fehler. Der Satz bezeichnet den Messpunkt für die Traufhöhe und nicht für die Gebäudehöhe. Die Höhenentwicklung wird durch die Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe gesteuert. Der Bezugspunkt der Höhenmessung wird nunmehr in den Festsetzungen geregelt und lautet. <i>Bezugspunkt der Höhenmessung ist die Höhe der Geländeoberfläche nach § 5 Abs. 9 NBauO.</i> Diese Festsetzung ist rechtssicher und eindeutig. Auf einen Bezug auf die Höhe der Straßenoberfläche wird verzichtet, da die Detaillierung der Straßenplanung erst im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgt. Aufschüttungen und Abgrabungen sind zulässig, da sie nicht ausgeschlossen werden.</p>

Stellungnahmen - Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> - Gem. textlicher Festsetzung 1.5 ist zwischen den Reihen der Solarmodule ein Abstand von mind. 2,50 m einzuhalten. In der Begründung ist ein Reihenabstand von 3,00 m angegeben, damit sich die Module nicht gegenseitig verschatten. Hier ist eine Korrektur/ Angleichung vorzunehmen. - Der Abstand der Baugrenzen zu allen Grundstücksgrenzen sowie untereinander ist überall anzugeben. Die Verortung der Baugrenzen muss eindeutig sein. Besonders in den Bereichen, wo die Baugrenze nicht parallel zu den Grundstücksgrenzen verläuft, ist eine genaue Vermaßung erforderlich. - Es ist eine mögliche Erweiterung der Planstraße dargestellt. Sind Baugrenzen vorgesehen, falls die Planstraße errichtet wird? 	<p>Die Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse wird in die Planquadrate der Gewerbegebiete aufgenommen.</p> <p>Die Angabe zum Reihenabstand in der Begründung und Planzeichnung werden auf 2,5 m vereinheitlicht, um eine Verschattung vorzubeugen.</p> <p>Es werden Vermaßungen zwischen den Baugrenzen und Grundstücksgrenzen ergänzt.</p> <p>Es werden keine Baugrenzen entlang der möglichen Erweiterung der Planstraße festgesetzt. Der Pfeil soll nur eine mögliche Erschließungsrichtung andeuten, der genaue Verlauf ist noch nicht bestimmbar. Die Grenzabstände ergeben sich bei Erweiterung der Planstraße automatisch nach der NBauO.</p>
<p><u>Bauordnungsrecht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gem. Örtlicher Bauvorschrift Nr. 2.1 sind für Wände und Dachflächen glänzende und unauffällige Materialien und Farbanstriche nicht zulässig. Es ist zu definieren, was unter „glänzende und unauffällige Materialien“ gemeint ist. - In Bezug auf die zulässigen Anlagen zur Einfriedung (textliche Festsetzung 1.6) wird darauf hingewiesen, dass Einfriedungen mit einer Höhe von mehr als 2 m über der gewachsenen Geländeoberfläche in den hier festgesetzten Sondergebiet (SO 1 und 2) den erforderlichen Grenzabstand gem. § 5 Abs. 8 S. 1 Nr. 1b Niedersächsische Bauordnung (NBauO) einhalten müssen. 	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Begriff „unauffällig“ entfällt. Der Begriff „glänzend“ wird beibehalten, auch wenn er nicht eindeutig definierbar ist. Es soll ein Ausschluss für eindeutige Fälle erreicht werden. Das BauGB enthält eine Vielzahl solcher unbestimmter Rechtsbegriffe.</p> <p>Der Stellungnahme wird auf folgende Weise gefolgt.</p> <p>Da die Zäune sichtdurchlässig sind und es sich um ein Gewerbegebiet handelt, können auch höhere Zäune als 2 m ohne Abstand an die Grenze gesetzt werden. In die Festsetzung wird hierzu eingefügt: <i>Diese Zäune benötigen keinen bauordnungsrechtlichen Abstand zum Nachbargrundstück.</i></p>
<p>Brandschutz (FD Bauen – 60.23)</p> <p>Nach dem „Niedersächsischen Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr“ (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 ist die Gemeinde (Samtgemeinde) verpflichtet für eine</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen - Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>Grundversorgung mit Löschwasser zu sorgen (§ 2 Abs. 1 NBrandSchG). Der Löschwasserbedarf (m³/h) ist nach der Tabelle im Absatz 4 der Technischen Regel "Arbeitsblatt W 405" des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) festzulegen.</p> <p>Aus brandschutztechnischer Sicht muss für die Grundversorgung der Gewerbegebiete eine Löschwassermenge von mindestens 192 m³/h über 2 Stunden vorhanden sein.</p> <p>In den Sondergebieten (Photovoltaik) kann der Löschwasserbedarf von mindestens 48 m³/h über 2 Stunden auf die Stromspeicheranlagen sowie die Anlagen zur Herstellung und Speicherung von Wasserstoff begrenzt werden. Der Löschwasserbedarf für den Objektschutz kann aufgrund der Lagermengen an Wasserstoff oder der Speicherkapazität der Stromspeicheranlagen bis zu 96 m³/h über 2 Stunden betragen. Die jeweils erforderliche Löschwassermenge muss in einer Entfernung von höchstens 300 m zur Verfügung stehen.</p> <p>Für die restliche Photovoltaik-Freiflächenanlage kann, in Rücksprache mit dem Gemeindebrandmeister Gellersen, die Grundversorgung mit Löschwasser über die Löschfahrzeuge der Feuerwehr Gellersen erfolgen.</p> <p>Die Abstände der Löschwasserentnahmestellen auf der zentralen Trinkwasserversorgung dürfen untereinander höchstens 140 m betragen. Sollte die erforderliche Löschwassermenge nicht durch die zentrale Trinkwasserversorgung sichergestellt werden, ist frühzeitig eine umfassende Planung unter Einbeziehung der zentralen Trinkwasserversorgung, möglicher Löschwasserbrunnen, Löschwasserbehälter oder Löschwasserteiche erforderlich. Bei der weiteren Ausführungsplanung der Löschwasserversorgung ist die örtliche Feuerwehr (Gemeindebrandmeister) einzubinden.</p> <p>Zur Sicherstellung von wirksamen Lösch- und Rettungsmaßnahmen durch die Feuerwehr ist in den Gewerbegebieten die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ auf den Grundstücken einzuhalten. Gemäß den Richtlinien für die</p>	<p>Die Löschwasserversorgung erfolgt über das Wasserwerk Westergellersen und durch die Avacon Wasser GMBH von der Übergabestation Reppenstedt über das Wasserwerk Rote Bleiche.</p> <p>Sie wird im Rahmen der Erschließung hergestellt. Sie erfolgt über eine Verlängerung und Ausbau der Wasserleitung im Böhmsholzer Weg und den Löschwasserbrunnen Am Sportpark.</p> <p>Als Vorbereitung wurde eine Löschwasserberechnung der angrenzenden Hydranten erstellt. Über den Hydranten UH 0176 Am Sportpark können max. 56 m³/h, über den Hydranten UH 0140 Böhmholzer Weg max. 75 m³/h bereitgestellt.</p> <p>Die Vorgaben für die Feuerwehrumfahrten, -zufahrten und Bewegungsflächen in den Gewerbe- und Sondergebieten werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die örtliche Feuerwehr wird im Weiteren erfahren beteiligt.</p>

Stellungnahmen - Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 12) ist Schotterrasen für Flächen für die Feuerwehr nicht mehr zulässig.

Die Bewegungsflächen dürfen nicht weiter als 50 m von den einzelnen Gebäudeeingängen und den mit tragbaren Leitern der Feuerwehr anzuleiternden Stellen entfernt liegen (fußläufig). Die Bewegungsflächen müssen mindestens 7x12 m groß sein und dürfen auch vorübergehend nicht eingeschränkt werden (z.B. durch parkende Fahrzeuge).

Gemäß der Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie) müssen Industriebauten mit einer Grundfläche von insgesamt mehr als 5.000 m² eine für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare Umfahrt haben. Feuerwehrumfahrten müssen den Anforderungen gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr entsprechen.

Gemäß § 4 Absatz 3 NBauO ist zur Sicherstellung von wirksamen Lösch- und Rettungsmaßnahmen durch die Feuerwehr innerhalb der Zaunanlage der Photovoltaik-Freiflächenanlage eine Feuerwehrumfahrt entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr erforderlich. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage muss mindestens über eine zweite Zufahrt zum Gelände und eine zweite Durchfahrt unter der 380 kV Freileitung verfügen. Bei der Feuerwehrumfahrt dürfen keine Sackgassen entstehen. Die entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr bemessenen Wege (Zufahrten) müssen an beiden Seiten mindestens einen 1 m breiten Hindernisfreien Bereich erhalten. Im Bereich der Stromspeicheranlagen sowie den Anlagen zur Herstellung und Speicherung von Wasserstoff sind Bewegungsflächen entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr erforderlich.

Die Feuerwehrumfahrt und die Bewegungsflächen dürfen auch vorübergehend nicht eingeschränkt werden.

Bodendenkmalschutz (FD Umwelt)

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

Zur Benennungsherstellung wurde eine Stellungnahme des NLD angefordert. Diese liegt aktuell noch nicht vor und wird daher im weiteren Verfahren nachgereicht.
Im Plangebiet, insbesondere im Bereich SO 1 / SO 2 finden sich Hinweise auf archäologische Fundstätten.

Natur- und Landschaftsschutz (FD Umwelt)

Für eine Prüfung fehlen noch die genannten Unterlagen im Umweltbericht. Die Planungen ermöglichen eine großflächige Versiegelung von Flächen im Plangebiet. Gemäß §§ 14 ff. BNatSchG sind entsprechenden Beeinträchtigungen auszugleichen. Im weiteren Verfahren ist die Versiegelung detaillierter zu bilanzieren und eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zu erstellen sowie der geplante Ausgleich festzulegen.

Zudem gibt es im Artenschutzbericht eine Diskrepanz zur Eingriffsfläche. Die Karten „Bebauungsplan Reppenstedt Brutvogelkartierung 2024“ sowie „Bebauungsplan Reppenstedt Reptilienerfassung“ bilden beide die Sandgrube ab. Diese Flächen sind hier als Geltungsbereich dargestellt, sind aber in der Planzeichnung nicht Teil des B-Planes. Zusätzlich ist diese Fläche der Flächenpool der Gemeinde Reppenstedt. Auch die Fläche südlich der Baumschule Timm ist nur als Untersuchungsgebiet, nicht aber als Geltungsbereich ausgewiesen worden.

Die beplanten Flächen grenzen im Süden an das FFH-Schutzgebiet an. Die Auswirkungen auf das Schutzgebiet sind in den Unterlagen abzuwägen und darzustellen.

Der Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie eine Eingriffs-, Ausgleichermittlung werden Teil des Entwurfs, welcher Gegenstand der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird.

Die Erstellung der genannten Karten ist vor Anpassung des Geltungsbereiches erfolgt. Es ist unschädlich, dass die Sandgrube in die Artenerfassung einbezogen worden ist. Die Artenerfassung ist Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung, die im Rahmen der Umweltprüfung erarbeitet und Gegenstand der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird. Der Geltungsbereich wird im Zuge der Erarbeitung angepasst.

Die Abwägung zu den Auswirkungen auf das Schutzgebiet wird auf Basis der Umweltprüfung ergänzt. Dabei wird berücksichtigt, dass angrenzend an den südlichen Waldrand eine 26 m breite Maßnahmenfläche festgesetzt wird. Auf dieser werden die Voraussetzungen für einen vielfältigen, artenreichen Waldrand geschaffen, der gegenüber der bisherigen, bis an den Waldrand heranreichenden intensiven Ackernutzung eine Aufwertung für Biotop- und Artenschutz darstellt. Mit nachteiligen Auswirkungen der Planung auf das FFH-Gebiet im Zuge der Planung ist nicht zu rechnen. Zu berücksichtigen ist, dass

Stellungnahmen - Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
<p><u>Photovoltaik</u></p> <p>Die Flächen im südlichen Plangebiet sollen als Sondergebiet Photovoltaik ausgewiesen werden. Die konkreten Daten sind in den weiteren Unterlagen aufzunehmen. Die technischen Details sind ebenfalls zu beschreiben.</p> <p>Ich empfehle die Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages die in Zusammenarbeit mit dem Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (NLWKN) verfasst worden ist. Die darin enthaltenen Hinweise bitte ich dringend zu berücksichtigen und in die Unterlagen einzuarbeiten.</p> <p>Zudem weise ich noch einmal auf die bereits bestehende Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages in Zusammenarbeit mit dem niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz „Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen - Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung“ hier. Dieser kann online abgerufen werden, wenn er noch nicht vorliegt.</p> <p>Zusätzlicher Hinweis:</p> <p>Als zusätzlichen Hinweis möchten wir Ihnen mitgeben, dass die geplante Ostniedersachsenleitung der TenneT im südlichen Bereich über der Sonderbaufläche verläuft. Uns liegen Hinweise vor, dass die TenneT diese Flächen als Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrt oder auch als Aufstellfläche für die Masten nutzen möchte. Um einer Konkurrenz auf den Flächen vorzubeugen, könnte noch einmal Kontakt mit der TenneT aufgenommen werden, wenn dies nicht bereits geschehen und in den Planungen berücksichtigt worden ist.</p>	<p>bereits in der Bestandssituation eine Hochspannungstrasse das FFH-Gebiet berührt.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Es wird eine Beschreibung des Vorhabens und technische Details in der Begründung ergänzt. Auf eine Aufnahme der konkreten Daten in die Unterlagen wird verzichtet, da es sich um einen Angebots-B-Plan handelt und das Vorhaben noch nicht genau beschrieben werden kann.</p> <p>Die Arbeitshilfe ist bekannt und wird herangezogen. Sie stellt jedoch keine verbindliche Rechtsgrundlage dar, sondern lediglich eine Hilfe. Auch gegebene Hinweise haben nicht den Verbindlichkeitsgrad, wie beispielsweise Vorgaben der Raumordnung oder Verordnungen (beispielsweise Schutzgebietsverordnung). Somit kann nicht gefordert werden, dass Hinweise der Arbeitshilfe „dringend zu berücksichtigen sind“.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Planung wurde mit der TenneT GmbH im Dezember 2025 abgestimmt. Freileitungen und Baustellenflächen werden berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen - Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

Menschen, Gebäuden und anderen Sachwerten gerechnet werden muss. Müsste der Waldeigentümer aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht Randbäume entfernen, würde der schützende Waldmantel aufgerissen und der gesamte Waldbestand durch Windwurf gefährdet werden.

Aus Gründen

- der Gefahrenabwehr (großkronige Laubbäume sind insbesondere während der Vegetationszeit besonders bruch- und windwurfgefährdet),
- der Waldbrandvorsorge,
- der Vermeidung von zusätzlichem technischen Aufwand bei der Waldbewirtschaftung (Urteil des VGH Mannheim v. 07.12.1988 – 3 S 2993/88)
- und aus waldökologischen Gründen

bitte ich den bei der Planung berücksichtigten Mindestabstand von einer Baumlänge (rd. 30 m) zwischen dem Wald und der festgesetzten Baugrenze auch für sonstige störende Nutzungen zu berücksichtigen.

Zu Sondergebiet für Photovoltaik (S02)

Südlich und westlich von dem geplanten Sondergebiet S02 (Zweckbestimmung Photovoltaik) grenzen ökologisch wertvolle Wälder (s.o.).

Laut Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 43 ist im Süden des Plangebiets die Baugrenze der PV-Anlage in einem Abstand von 25 m zum Wald geplant. Aus waldfachlicher Sicht ist dieser geplante Abstand zum Wald unzureichend.

Begründung:

Für die Planung von Freiflächen-PV-Anlagen in Niedersachsen hat der Niedersächsische Landkreistag (NLT) Hinweise und Empfehlungen für die Raumordnung herausgegeben (Stand: 19.10.2022). Darin heißt es, dass sich die unmittelbar an Waldgebiete angrenzenden Bereiche nicht für Freiflächen-PV-Anlagen eignen. Es wird ein Abstand von min. 50 m zu Waldrändern empfohlen. Als Gründe sind hierfür die Verschattung, die verschiedenen Funktionen des

Gegenüber dem Vorentwurf des Bebauungsplans wird im Entwurf die Baugrenze gegenüber dem südlichen Waldrand auf 30 m abgerückt. Somit wird der aus der Begründung zum wirksamen RROP hergeleitete Abstand von 30 m eingehalten. In diesem Abstandsbereich wird eine 26 m breite Maßnahmenfläche zur Planung eines vielfältigen und artenreichen Waldrandes bzw. einer Übergangszone festgesetzt.

Zu berücksichtigen ist, dass der 30-m-Abstand nicht aus dem Waldrecht, sondern aus der Begründung zum wirksamen RROP hergeleitet wird.

Die Arbeitshilfe stellt keine verbindliche Rechtsgrundlage dar, sondern lediglich eine Hilfe. Auch gegebene Hinweise haben nicht den Verbindlichkeitsgrad, wie beispielsweise Vorgaben der Raumordnung oder Verordnungen (beispielsweise Schutzgebietsverordnung).

Stellungnahmen - Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>Waldrandes, der Brandschutz und der Schutz der PV-Anlagen durch umstürzende Bäume genannt.</p> <p>Aus waldfachlicher Sicht bitte ich den vom NLT - auf naturwissenschaftlicher Basis ermittelten - Mindestabstandes von 50 m grundsätzlich einzuhalten.</p> <p>Falls ein Unterschreiten des empfohlenen Mindestabstandes von 50 m in diesem Einzelfall geltend gemacht werden sollte, ist auf naturwissenschaftlicher Basis zu begründen, weshalb von der Abstandsempfehlung abgewichen wurde (siehe Urteil des Oberverwaltungsgerichts Niedersachsen vom 30.04.2024, Az.: 1 MN 161/23).</p> <p>Der Mindestabstand von 30 m (eine Baumlänge) zwischen dem Waldrand und der geplanten Freiflächen-PV-Anlage ist aber in jedem Fall einzuhalten (s.o.).</p> <p>Ich bitte Sie, die Planzeichnung auf Grund der o.g. Hinweise anzupassen.</p> <p>Immissionsschutz (FD Umwelt)</p> <p>Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken.</p>	<p>In dem genannten Hinweispapier des NLT wird in Kapitel 3.4 „Flächen die sich eher nicht eignen (Restriktionsflächen II)“ auf S. 30 folgendes formuliert:</p> <p><i>„Abstandspuffer von 50 m zu Waldflächen Die unmittelbar an Waldgebiete angrenzenden Bereiche eignen sich nicht für Freiflächen-PV-Anlagen: Zum einen tragen Gehölze zur Verschattung von PV-Anlagen bei und reduzieren so deren Ertrag; zum anderen können entsprechende Anlagen, die für verschiedene Waldfunktionen besonders wichtigen Waldrandbereiche beeinträchtigen.“</i></p> <p>Der zitierte „Abstandspuffer“ von 50 m ist vermutlich S. 72 der niedersächsischen INSIDE-Studie entnommen. An dieser Stelle der Studie wird sich jedoch lediglich mit der Leistung von PV-Anlagen und daher auch der potenziellen Verschattung durch angrenzende Wälder befasst. Der Schutz des Waldes oder der angrenzenden Bebauung wird nicht erwähnt. Die Quelle für die verwendete Methode wird nicht genannt, der angenommene 50 m-Puffer ist daher nicht begründet.</p> <p>Die mögliche Verschattung ist kein Umwelt- oder Waldbelang, sondern ein wirtschaftlicher Belang für den Betreiber der PV-Anlage. Dabei ist zu berücksichtigen, dass PV-Module über den Tagesverlauf auch von Osten und Westen besonnt werden.</p> <p>Es gibt keine rechtliche Grundlage für die Forderung, das Abweichen von einem nicht nachvollziehbar hergeleiteten 50 m-Waldabstand zu begründen. Der Mindestabstand von 30 m (eine Baumlänge) zwischen dem Waldrand und der geplanten Freiflächen-PV-Anlage wird eingehalten (s.o.)</p> <p>Gegenüber dem Vorentwurf der Planzeichnung wird der Abstand der festgesetzten Baugrenze gegenüber dem südlichen Waldrand im Entwurf auf 30 m vergrößert.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen - Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>Die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 und insbesondere der Anhang 2 „Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von Photovoltaikanlagen“ vom 03.11.2015 sind zu beachten.</p> <p>Bodenschutz (FD Umwelt)</p> <p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p> <p>In der am höchsten schadstoffbelasteten Grubenauffüllung (große Grube) ist keine Überschreitung gem. Wirkungspfad Boden - Grundwasser festgestellt worden. Eine akute Gefährdung für das Grundwasser liegt demnach nicht vor. Insgesamt ergibt sich daher aus bodenschutzrechtlicher Sicht kein unmittelbarer Handlungsbedarf.</p> <p>Der Leitfaden der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ vom 28.02.2023 ist zu beachten.</p> <p>Klimaschutz (FD Klimaschutz, Kreisentwicklung, Wirtschaft)</p> <p>Aus Sicht der Klimaanpassung gilt es zu beachten, dass das Plangebiet gemäß den Starkregengefahrenkarten des Bundesamts für Kartographie und Geodäsie (BKG) (verfügbar unter geoportal.de) im Falle eines Starkregenereignisses teilweise überflutet werden könnte. Es wird daher empfohlen, eine detaillierte Untersuchung vor Ort durchzuführen. In dem Zusammenhang erscheint die Grundflächenzahl von 0,8 sehr hoch. Es sollte geprüft werden, inwieweit der Versiegelungsgrad durch eine geringere GRZ verringert werden kann. Zur Verbesserung der Regenwasserversickerung sollte neben einer möglichst geringen Versiegelung des Bodens auch der Einsatz wasserdurchlässiger Bodenbeläge an geeigneten Stellen geprüft werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Leitfaden ist bekannt und wird beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Begründung wird um Aussagen zur Starkregengefahrenkarte ergänzt. Die Starkregengefahrenkarte wird im Entwässerungskonzept berücksichtigt. Eine Verringerung der GRZ in den Gewerbegebieten wird nicht als sinnvoll erachtet, da für eine gewerbliche Nutzung ein bestimmter Versiegelungsgrad notwendig ist.</p> <p>Zudem ist in Gewerbegebieten aufgrund der potenziellen Belastung von abfließendem Oberflächenwasser mit Schadstoffen (z.B. Kraft- und Schmierstoffe) eine direkte Versickerung aus Boden- und Grundwasserschutzgründen ungeeignet. Es werden keine wasserdurchlässigen Bodenbeläge eingesetzt. Es wird ein Oberflächenentwässerungskonzept vorgelegt, welches die</p>

Stellungnahmen - Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>Laut § 32a NBauO sind bei der Errichtung von Gebäuden, die mindestens eine Dachfläche von 50 m² aufweisen, mindestens 50% der Dachfläche mit Solaranlagen zur Stromerzeugung auszustatten sind. Wie im vorliegenden B-Plan beschrieben, schließen sich Gründächer und die Installation von Solarenergieanlagen nicht aus.</p> <p>Laut Gebäudeenergiegesetz dürfen in Neubauten in Neubaugebieten ab sofort nur noch Heizungen eingebaut werden, die mit mindestens 65% erneuerbarer Energien betrieben werden. Bei der Erschließung neuer Baugebiete sollte daher durch die Erstellung eines Energiekonzeptes eine regenerative Wärmeversorgung geplant und durch entsprechende Festsetzungen in der Bauleitplanung sichergestellt werden. Im Rahmen der B-Planaufstellung könnten geeignete Liegenschaften, die sich für die Erstellung eines Nahwärmenetzes eignen, identifiziert und planerisch weiterführend bearbeitet werden. Flächen für die Errichtung von Versorgungseinrichtungen müssten im B-Plan festgesetzt werden.</p> <p>Durch eine hohe Kompaktheit der Baukörper können Energieverluste über die Gebäudeaußenflächen minimiert werden. Eine kompakte Bauform trägt bauphysikalisch dazu bei, das zu beheizende Gebäudevolumen bzw. die Energiebezugsfläche im Verhältnis zur Außenfläche gering zu halten (A/V bzw. A/EBF-Verhältnis). Die Folge ist ein geringerer Wärmeverlust über die wärmeabgebenden Außenflächen. Nach § 9 Abs 1 Nr. 1 BauGB kann die Art und das Maß der baulichen Nutzung festgeschrieben werden. Darunter fällt auch die Kompaktheit der Baukörper.</p> <p>Bei der Fassaden- und Dachgestaltung ist zu beachten, dass dunkle Farbtöne Sonnenstrahlung stark absorbieren und somit zur Bildung von Wärmeinseln sowie zur Erhöhung der Umgebungstemperatur beitragen können. Helle, glatte</p>	<p>spezifischen Anforderungen eines Gewerbegebietes im Zusammenspiel mit den Risiken durch Starkregenereignisse berücksichtigt (Überflutungsnachweis).</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Da es sich um einen Angebots-Bebauungsplan handelt, können keine klaren Aussagen zu den ansiedelnden Gewerbebetrieben getroffen werden. Der Busbetriebshof der MOIN soll mit Strom aus dem Solarpark versorgt werden. Die restlichen Gewerbebetriebe sind noch nicht bekannt, daher kann keine Aussage getroffen werden, ob es sich dabei um Wärmeezeuger oder Wärmeverbraucher handelt. Folglich wird keine Notwendigkeit für ein Energiekonzept gesehen und auf eine Erstellung verzichtet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In einem Gewerbegebiet ergibt sich die Form der Gebäude aus den Anforderungen der entsprechenden Nutzungen. Die Regelungen des Gebäudeenergiegesetzes werden als ausreichend erachtet. Daher wird auf Festsetzungen zur Kompaktheit der Baukörper verzichtet. Der Leitfaden ist bekannt und wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen - Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

Fassaden hingegen reflektieren das Sonnenlicht, was die Umgebungstemperatur senkt und den Energiebedarf für Kühlmaßnahmen reduziert.

Bitte beachten Sie für die Umsetzung der Freiflächen-PVA den Leitfaden des Landkreises zur Steuerung von Solar-Freiflächenanlagen (zu finden unter <https://www.landkreis-lueneburg.de/fuer-unsere-buergerinnen-und-buerger/umwelt-und-klimaschutz/klimaschutz-gemeinden.html> im Downloadbereich)

Verkehrsangelegenheiten (FD Allgemeine Verkehrsangelegenheiten)

Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Hinweis:

Es sollte geprüft werden, ob neben der Einmündung Lüneburger Straße/Am Sportpark auch die Einmündung Lüneburger Straße/Böhmsholzer Weg ausgebaut werden muss um den Verkehr zum/vom neuen Gewerbegebiet aufnehmen zu können.

ÖPNV (FD Mobilität)

Aus Sicht des Fachdienstes Mobilität als Träger des straßengebundenen ÖPNV sowie als Träger der Schülerbeförderung bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des vorliegenden B-Plans. Belange des straßengebundenen ÖPNV sind nicht betroffen.

Ich begrüße die Aufstellung des B-Plans, da so die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Betriebshofes der MOIN Mobilitätsinfrastruktur und -betriebs GmbH Landkreis Lüneburg geschaffen werden. Diese ist ab dem 01.01.2026 als landkreiseigene Gesellschaft mit der Durchführung des Busverkehrs im linkselbischen Teil des Landkreises Lüneburg betraut.

Kenntnisnahme.
 Im Rahmen der Planung wurde eine Verkehrsuntersuchung (Siehe Anhang zur Begründung) zur geplanten Gewerbegebietserweiterung im Bereich Böhmsholzer Weg/ Am Sportpark in der Gemeinde Reppenstedt“ durch Zacharias Verkehrsplanungen erstellt. Diese ermittelt für die Einmündung Lüneburger Straße / Böhmsholzer Weg für den Prognosehorizont 2035/40 eine gute Verkehrsqualität. Daher wird auf den Ausbau des Knotenpunktes verzichtet. Die Verkehrsuntersuchung ist als Anhang 4 der Begründung beigefügt.

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>Radverkehr (FD Mobilität)</p> <p>Aus Sicht der Radverkehrskoordination entstehen durch die verkehrliche Erschließung über den Böhmschholzer Weg und die Straße Am Sportpark für den Radverkehr auf der Fahrradstraße Böhmschholzer Weg und für die Zu- und Abfahrten in den Sportpark mögliche kritische Stellen, die zu betrachten sind.</p> <p>Die Einbahnregelung für die Busse der MOIN wird aus Sicht der Verkehrssicherheit für die Radfahrenden begrüßt. Der abfahrende Busverkehr soll über den Böhmschholzer Weg abfahren und die bestehende Fahrradstraße erst südlich der Planstraße A beginnen. Aus Sicht des Radverkehr sollte der Böhmschholzer Weg auf 150 m Länge verbreitert werden für den Begegnungsfall Rad - Bus oder die Bankette befestigt werden.</p> <p>Aus Sicht des Busverkehrs sollte die Vorfahrt im Böhmschholzer Weg angepasst werden und die Planstraße A, einmündend auf den Böhmschholzer Weg, als vorfahrtberechtigte Fahrbeziehung mit dem entsprechenden Platzbedarf am Knotenpunkt ausgebaut werden. Von rechts aus der Fahrradstraße kommender Rad- und PKW-Verkehr ist dann eindeutig wartepflichtig und der Busverkehr kann zügig abfließen.</p> <p>Nicht Teil des B-Plans ist der Knotenpunkt Lüneburger Landstraße und Böhmschholzer Weg, daher nur zur Information: Beim Abbiegen des Busverkehrs auf die Lüneburger Landstraße wird eine Furt eines straßenbegleitenden, zur Zeit im Bau befindlichen Wegs überfahren sowie die bestehende Fußverkehrsampel. Aus Sicht der Verkehrssicherheit sollte die Furt markiert werden und ggf. dem Busverkehr eine Anforderungsschaltung für die Ampelanlage ermöglicht werden. Beide Maßnahmen ermöglichen ein sicheres und zügiges Einfahren für den Busverkehr auf die Lüneburger Landstraße.</p> <p>Es soll ein Ausbau der Straße Am Sportpark erfolgen aufgrund des zunehmenden Verkehrs. Der zum Sportpark fahrende Radverkehr wird bei verkehrsrechtlicher Freigabe den Seitenbereich (Gehweg) nutzen dürfen oder müssen und fährt dann getrennt vom Busverkehr.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Der Böhmschholzer Weg wird von Hausnummer 5 bis zur Einfahrt in das Plangebiet auf eine Breite von 6,5 m ausgebaut. Zudem ist ein straßenbegleitender Gehweg geplant.</p> <p>Der Stellungnahme soll gefolgt werden.</p> <p>Dies kann aber im B-Plan nicht geregelt werden und ist Sache der Verkehrsbehörde.</p> <p>Der Bereich ist nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Richtung Süden wird der Radverkehr auf dem gemeinsamen Geh- und Radweg geführt.</p>

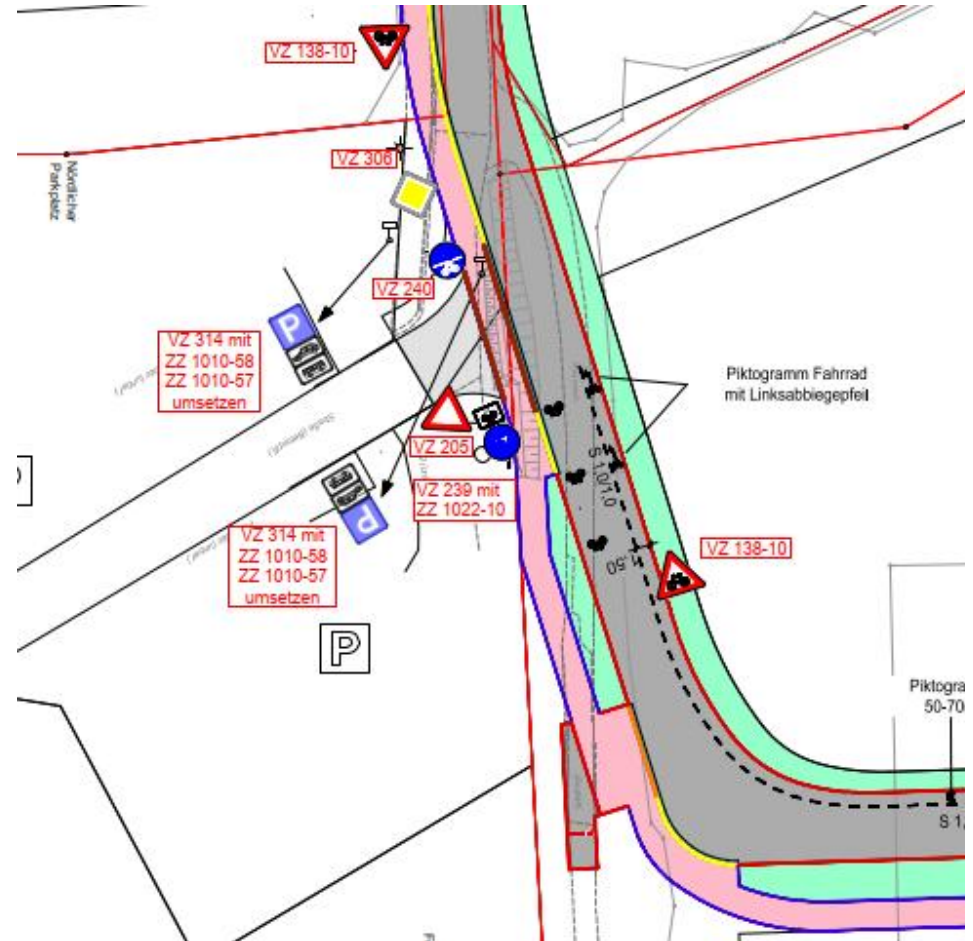
Stellungnahmen - Behörden und sonstige TÖB

Der von Süden kommende Radverkehr muss jedoch im Mischverkehr fahren und sollte dann mittels einer Aufleitung (Rampe) auf den im Bau befindlichen Weg entlang der Lüneburger Landstraße geführt werden, um Querungen in Richtung der Ampel im Bereich des Einmündungstrichters zu vermeiden. Die Bemessung einer solchen Aufleitung kann den Musterlösungen des Landkreises für den Radverkehr entnommen werden.

Soll eine weitere Aufweitung der Straße Am Sportpark erfolgen, ist eine Anpassung des Fahrbahnteilers zu empfehlen. Aus Sicht des Verkehrsflusses auf der Landesstraße und der Verkehrssicherheit sollte dem Busverkehr eine Anforderungsschaltung für die Ampelanlage ermöglicht werden, um von der Abbiegespur in die Straße Am Sportpark einfahren zu können, ohne Aufstauungen zu

Abwägungsvorschlag

Der von Süden kommende Radverkehr wird im Bereich der Zufahrt zum Kindergarten auf den gemeinsamen Geh-/Radweg geführt (s. beiliegender Plan).



Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wurde zu dieser Thematik in Kenntnis gesetzt. Eine Antwort steht noch aus.

Stellungnahmen - Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

erzeugen. Beide Maßnahmen ermöglichen ein sicheres und zügiges Einfahren für den Busverkehr von der Lüneburger Landstraße.

Gesundheit (FD Gesundheit)

Aus Sicht des Fachdienstes Gesundheit gebe ich folgende Empfehlungen, um Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen sicherzustellen:

Lärm

Es wird ein schalltechnisches Gutachten empfohlen, um Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch das Planvorhaben beurteilen und ggf. Maßnahmen empfehlen zu können.

Trinkwasser

Es wird empfohlen folgende Empfehlungen als Hinweis aufzunehmen, um im Plangebiet Planungs- oder Umsetzungsfehlern hinsichtlich der Trinkwasserversorgung vorzubeugen.

Bei der Planung und dem Bau und den Betrieb von Anlagen zuständigen Wasserversorgung sind mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Insbesondere sind hier mindestens die Anforderung der VDI 6023, der DIN EN 1717, der DIN EN 806, der DIN 1988 und der DVGW-Arbeitsblätter W551 einzuhalten. § 5 Nummer 1 und § 13 Abs. 1 Trinkwasserverordnung (TrinkwV).

Hinsichtlich der zentralen Wasserversorgung, insbesondere hier der Verteilung, im Plangebiet wird weiterhin auf die Anforderungen der DIN 2000 „Zentrale

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Im Rahmen der Bauleitplanung wurde ein „Schalltechnisches Gutachten zur Bauleitplanung Bebauungsplan Nr. 43 „Gewerbe, Energie und Mobilität“, zugleich 56. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Reppens-tedt“ durch das Ingenieurbüro Bonk – Maire – Hoppmann GmbH erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass keine Maßnahmen zur Verminderung der Verkehrslärmbelastungen erforderlich sind. Für die Baugebiete werden flächenbezogene Emissionskontingente vorgeschlagen, die in die Festsetzungen aufgenommen wurden.

Die dort formulierten empfohlenen Festsetzungen wurden in die Planzeichnung übernommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bei den Empfehlungen handelt es sich um technische Aspekte, die nicht im Bebauungsplan geregelt werden können. Auf die Aufnahme der Empfehlungen in die Planunterlagen wird daher verzichtet.

Stellungnahmen - Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

Trinkwasserversorgung - Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlagen“ hingewiesen.

Die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage, die erstmalige Inbetriebnahme, einer Anlage zur ständigen Wasserverteilung, bauliche oder betriebstechnische Veränderungen an Trinkwasser führenden Teilen, die auf die Beschaffenheit des Trinkwassers wesentliche Auswirkungen haben kann, ist dem Gesundheitsamt spätestens vier Wochen im Voraus, die Stilllegung einer Anlage zur ständigen Wasserverteilung oder Teilen von ihr innerhalb von drei Tagen, anzuzeigen.

§ 11 Absatz 1 TrinkwV

Sollte im selben Gebäude zusätzlich zu der Gebäudewasserversorgungsanlage eine Nichttrinkwasseranlage betrieben werden, so ist die Errichtung der Nichttrinkwasseranlage dem Gesundheitsamt spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Errichtung anzuzeigen. § 12 Nr. 1 TrinkwV

Die Anzeige sollte elektronisch erfolgen: <https://umfrage.lklg.net/index.php/337983?lang=de>

Hitzeschutz

Es wird empfohlen folgende Empfehlungen als Hinweis aufzunehmen.

Es wird empfohlen, dass im Hinblick auf den Hitzeschutz folgende Dinge beachtet werden, um einem Eindringen von Wärme in Gebäude entgegenzuwirken:

- Gebäudehülle: Wärmeschutz mittels geeigneter Materialauswahl für die Dämmung.
- Helle Dachfarben wählen. Sie reflektieren Sonnenstrahlen.
- Sonnenschutzsysteme: Wärmeeintrag durch Sonneneinstrahlung minimieren, zum Beispiel über die Installation von Jalousien, Rollos und Lamellenstores – idealerweise mit Steuerung nach dem Sonnenverlauf.
- Dachoberlichter: Lichtstreuende Materialien oder Verglasungen mit integrierten Lamellenrastern verwenden.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Empfehlungen werden in die Begründung aufgenommen.

Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen - Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

- Automation: Einbau von elektrischer Fenstersteuerung oder Steuerung der Lüftungsanlage.
- Bei großen Glasflächen ggf. weitere geeignete Maßnahmen ergreifen (z.B. Einsatz von Spezialglas).
- Begrünte Dächer und Fassaden sowie fassadennahe Bepflanzung verringern die Aufheizung der Gebäudehülle.
- Die Entsiegelung gebäudenaher Außenflächen (z.B. in Innenhöfen) reduziert die Wärmestrahlung auf das Gebäude.

Weiterhin bestehen Möglichkeiten Wärme aus dem Gebäude zu transportieren:

- Stationäre Klimaanlage installieren.
- Mobile Klimageräte können flexibel in verschiedenen Räumen eingesetzt werden.
- Kühldecken oder Kühlwände einbauen.
- Nachtlüftung, Nachtauskühlung zum Beispiel durch gezielte Steuerung von Lüftungsanlagen oder mechanisch betriebenen Fensteröffnungen (Stichwort: Gebäudeautomation).

Gesundheitliche Bewertung:

Hitze kann bestehende Beschwerden wie Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems, der Atemwege oder der Nieren verschlimmern und bei zahlreichen Medikamenten teils schwerwiegende Nebenwirkungen auslösen. Während Hitzeperioden wird regelmäßig ein deutlicher Anstieg der Sterbefälle beobachtet. (Journal of Health Monitoring · 2023 8(S4) DOI 10.25646/11645 Robert Koch-Institut, Berlin

1.2 Amt für regionale Landesentwicklung, 16.01.2025

In den Planzeichnungen der o.g. Bauleitplanungen wird der geplante Parallel-Neubau der 380-kV-TenneT-Freileitung (Ostniedersachsenleitung) südlich der

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Stellungnahmen - Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>Bestandsleitung nachrichtlich dargestellt. In den jeweiligen Begründungen zum Bebauungsplan und der FNP-Änderungen findet sich jedoch lediglich ein Hinweis darauf, dass „die Planung [...] in die Planzeichnung[en] übernommen wurde“. Eine planerische Auseinandersetzung mit den geplanten PV-Freiflächen unterhalb der geplanten Leitung fehlt bislang in den von Ihnen veröffentlichten Unterlagen.</p> <p>Diesbezüglich möchte darauf hinweisen, dass das Amt für regionale Landesentwicklung am 01.10.2024 die Landesplanerische Feststellung zur Raumverträglichkeitsprüfung für die Ostniedersachsenleitung veröffentlicht hat. Diese ist gemäß § 3 Abs. 4 ROG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 ROG bei raumbedeutsamen Planungen – wie etwa einer Bauleitplanung – als sonstiges Erfordernis der Raumordnung zu berücksichtigen. Eine entsprechende Abwägung fehlt bisher in den vorliegenden Unterlagen zu den o.g. Bauleitplanverfahren. Ebenso wie eine Auseinandersetzung mit § 2 Nr. 6 Satz 2 NROG („Die Nutzung solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung von Strom durch Freiflächenanlagen soll den Ausbau der Nutzung von Windenergie an Land und den Ausbau der für das Erreichen der Klimaziele notwendigen Infrastruktur wie Hoch- und Höchstspannungsleitungen und Speichersysteme nicht behindern“). Gleiches gilt auch für das raumordnerische Ziel in 4.2.2 Ziffer 09 des LROP, welches für raumbedeutsame Planungen eine Beachtungspflicht u.a. für die Ostniedersachsenleitung (dort unter der Bezeichnung „von der Landesgrenze aus Richtung Krümmel (Schleswig-Holstein) kommend, über Lüneburg und Stadorf bis Wahle“) vorgibt.</p> <p>Bei der inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem LROP in Kapitel 3.1 der Begründung zur FNP-Änderung wird bislang nur die letzte Änderung des LROP (2022) behandelt. Dabei werden die unveränderten, aber weiterhin geltenden Festlegungen des LROP 2017 außer Acht gelassen. Im LROP 2017 ist im Plangebiet ein Vorranggebiet Leitungstrasse im Verlauf der 380 kV-Bestandsleitung festgelegt. Zudem weise ich darauf hin, dass in den Ausführungen zu den Festlegungen des RROP des Landkreises Lüneburg in Kapitel 3.2 der Begründung zur</p>	<p>Die Begründung wird um Aussagen zum Vorranggebiet Leitungstrasse und zu der geplanten Freiflächen-PVA unterhalb der geplanten Leitungen ergänzt. Die Planung wurde im Dezember 2025 mit der TenneT Tso GmbH abgestimmt. Das Schreiben der Ministerien zu Planungen unterhalb von Leitungstrassen wird beachtet.</p> <p>Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen - Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

FNP-Änderung eine inhaltliche Befassung mit dem Vorranggebiet Leitungstrasse (380 / 110 kV), welches im RROP im Bereich der Bestandsleitung festgelegt ist, ebenfalls fehlt.

Abschließend möchte ich auf das gemeinsame Schreiben des Wirtschaftsministeriums, des Umweltministeriums sowie des Landwirtschaftsministeriums des Landes Niedersachsen vom 03.12.2024 hinweisen, welches auch an die Gemeinde bzw. die Samtgemeinde Reppenstedt verschickt worden ist. Darin wird auf Probleme / Erschwernisse hingewiesen, die aus der Planung und Genehmigung von Freiflächen-PV-Anlagen unterhalb von Leitungstrassen entstehen. Gleichzeitig werden in dem Schreiben auch Lösungsmöglichkeiten für die Bauleitplanung und Genehmigung aufgezeigt. Hierzu wird sicherlich auch die zu erwartende Stellungnahme der TenneT wichtige Hinweise enthalten. Ich bitte um eine entsprechende inhaltliche Würdigung im weiteren Verfahren.

1.3 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst, 20.12.2025

Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsflugbilddauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen.

Es wurde bereits eine Luftbilddauswertung nach §3 NUIG durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamts für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover durchgeführt. Diese ergab, dass keine Kampfmittelbelastung vermutet wird. Zwei Bereiche sind aufgrund von Vegetation/Strauchbewuchs nicht auswertbar, eine Kriegsbelastung wird dort jedoch nicht vermutet. Eine Sondierung wurde nicht durchgeführt.

Stellungnahmen - Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Bau-
maßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.

Hinweis:

Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.

Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html

**1.4 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen –
Regionaldirektion Lüneburg, 31.01.2025**

Möglicher Vermerk:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Planunterlage

Der Vermerk wird in die Planzeichnung übernommen.

Kartengrundlage: ALKIS (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem)

Gemarkung: Reppenstedt, Flur 4

Stellungnahmen - Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
---	---------------------------

Maßstab: 1:1000

© GeoBasis-DE/LGLN (Jahr) 11)



Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Lüneburg

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze, nach (Antragsnummer: _____ Stand: Monat/Jahr).

....., den

(Ort) (Datum)

.....

(Amtliche Vermessungsstelle)

Siegel

Im Auftrage

.....

(Unterschrift)

11) Jahr der Bereitstellung der Daten durch das LGLN.

Bitte bringen sie einen deutlich sichtbaren Quellenvermerk unter Beachtung der Nr. 4.3 der Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (AGNB) an.

https://www.lgln.niedersachsen.de/wir_ueber_uns/verwendungs_und_geschaeftsbedingungen/--97401.html

1.5 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 21.01.2025

Stellungnahmen - Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Rohstoffe

Der Planungsbereich für Gewerbeflächen und Flächen für Photovoltaik der Samtgemeinde Gellersen und der Gemeinde Reppenstedt liegt innerhalb eines Rohstoffsicherungsgebietes 2. Ordnung von regionaler Bedeutung für Sandgewinnung, das im derzeit gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Lüneburg teilweise als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen wurde. Bei Vorbehaltsgebieten handelt es sich nach §7 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) um Gebiete, in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll.

Unter Berücksichtigung der bereits abgebauten Bereiche, die vorwiegend im westlichen Teil des Rohstoffsicherungsgebietes liegen, verbleibt der südliche und östliche Bereich unverritz, der zum Teil als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Lüneburg vorgesehen ist. Dieser Bereich sollte nicht in einer Weise überplant werden, die einen zukünftigen Rohstoffabbau erschwert oder verhindert.

Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Laut Stellungnahme des Landkreises Lüneburg vom 20.12.2025 ist das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung bereits abgebaut und stillgelegt, sodass keine Beeinträchtigung entsteht. Gemäß dem Landkreis entfällt zudem im 2. und 3. Entwurf des RROP 2025 das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung S_22, da der Abbau bereits größtenteils abgeschlossen und die Restfläche zu klein für eine Festlegung ist. Folglich liegt kein Zielkonflikt vor.

Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen - Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaurechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

1.6 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lüneburg, 27.01.2025

Das überplante Gebiet liegt südlich der Landesstraße 216 (L 216) in Abschnitt 110 zwischen ca. Station 3470 und ca. Station 4025 außerhalb von festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen der OD Reppenstedt. Die Bauverbots-/ bzw. Baubegrenzungszone (20 m / 40 m) vom durchgehenden Fahrbahnrand der ‚B 209‘ ist somit entsprechend zu berücksichtigen.

Die verkehrliche Erschließung soll über die bestehenden Straßen „Am Sportpark“ und „Böhmsholzer Weg“ erfolgen. Beide Straßen sind an die Landesstraße 216 angeschlossen.

Kenntnisnahme.

Die B 209 befindet sich nicht im direkten Umfeld des Plangebietes.

Die Planung sieht keine baulichen Anlagen innerhalb der Bauverbots-/Baubegrenzungszone der L 216 vor.

Im Rahmen der Bauleitplanung wurde ein „Schalltechnisches Gutachten zur Bauleitplanung Bebauungsplan Nr. 43 „Gewerbe, Energie und Mobilität“, zugleich 56. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Reppenstedt“ durch das Ingenieurbüro Bonk – Maire – Hoppmann GmbH erstellt. Das

Stellungnahmen - Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>Entgegengesetzt der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im vorliegenden Bebauungsplan nur die Straße „Am Sportpark“ in dem Geltungsbereich dargestellt.</p> <p>Gemäß Begründung (S. 15) wird aufgrund des zunehmenden Verkehrs ein Ausbau der Straße „Am Sportpark“ und der Einmündung „Lüneburger Landstraße (L216) / Am Sportpark“ erforderlich.</p> <p>Die Erschließungsvarianten sowie die angestrebten Änderungen an o.g. Einmündungsbereich sind im Zuge des weiteren Bauleitverfahrens mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lüneburg unter Einbindung der Verkehrsbehörde und Polizei rechtzeitig abzustimmen.</p> <p>Die Gemeinde hat gem. § 9 (1), Abs. 24 Baugesetzbuch zu prüfen, ob Festsetzungen oder Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen (u. a. Straßenlärm der ‚L 216‘) erforderlich werden.</p> <p>Der Straßenbauverwaltung dürfen durch die Ausweisungen und Festsetzungen im Bebauungsplan keine Kosten entstehen.</p> <p>Am weiteren Verfahren ist der Geschäftsbereich Lüneburg entsprechend zu beteiligen.</p>	<p>Gutachten kommt zu dem Schluss, dass keine Maßnahmen zur Verminderung der Verkehrslärmbelastungen erforderlich sind. Für die Baugebiete werden flächenbezogene Emissionskontingente vorgeschlagen, die in die Festsetzungen aufgenommen wurden.</p> <p>Die Erschließung „Bömholzer Weg“ in der Planzeichnung zur FNP-Änderung wird entsprechend der Planzeichnung zum Bebauungsplan angepasst.</p> <p>Der Geschäftsbereich Lüneburg wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>

1.7 Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Sellhorn, 20.01.2025

Nördlich an das Plangebiet grenzt ein ca. 50 bis 70-jähriger Kiefernwald mit unterständigen Eichen und großkronigen Eichen am Waldrand. In der Strauchschicht findet sich Faulbaum, Traubenkirsche und Eichennaturverjüngung.

Südwestlich an das Plangebiet grenzt ein ca. 50 bis 70-jähriger Kiefernwald mit Fichte und Buche.

In der Strauchschicht findet sich Buchennaturverjüngung.

Siehe Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme des Landkreises Lüneburg, FD-Umwelt, unter 1.1.

Stellungnahmen - Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

Südlich an das Plangebiet grenzt ein über 100-jähriger Buchenwald mit Eiche und einzelnen Tannen. Die großkronigen Randbäume weisen einzelne Spechthöhlen auf. In der Strauchschicht findet sich Buchennaturverjüngung. Dieser Wald ist Bestandteil des NSG „Hasenburger Bachtal“.

Auf Grund ihrer Größe und Baumdichte weisen diese mit Waldbäumen bestockten Fläche einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima auf.

Es handelt sich hierbei um Wald im Sinne des § 2 NWaldLG, der in der Waldfunktionenkarte als Klimaschutzwald besonders gekennzeichnet sind.

Waldränder besitzen als linienförmige Übergangsbiootope zwischen Wald und offener Landschaft mit ihrer großen Artenvielfalt eine hohe Bedeutung für den Artenschutz und den Biotopverbund. Sie bereichern das Landschaftsbild und schützen den Wald vor Aushagerung und Windwurf. Darüber hinaus haben sie eine hohe Bedeutung für den Erholungswert der Landschaft.

Zu Gewerbegebiet (GE1)

Die Baugrenze der geplanten Gewerbefläche (GE1) hat - gem. Planzeichnung - einen Abstand von 30 m zu dem nördlich angrenzenden Kiefernwald.

Im RROP des Landkreises Lüneburg ist festgehalten, dass ein Mindestabstand von 30 m (einer Baumlänge) zwischen dem Wald und der Bebauung einzuhalten ist, da beim Unterschreiten des Mindestabstandes mit Gefährdungen von Menschen, Gebäuden und anderen Sachwerten gerechnet werden muss. Müsste der Waldeigentümer aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht Randbäume entfernen, würde der schützende Waldmantel aufgerissen und der gesamte Waldbestand durch Windwurf gefährdet werden.

Aus Gründen

- der Gefahrenabwehr (großkronige Laubbäume sind insbesondere während der Vegetationszeit besonders bruch- und windwurfgefährdet),
- der Waldbrandvorsorge,

Stellungnahmen - Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

- der Vermeidung von zusätzlichem technischen Aufwand bei der Waldbewirtschaftung (Urteil des VGH Mannheim v. 07.12.1988 – 3 S 2993/88)
- und aus waldökologischen Gründen

bitte ich den bei der Planung berücksichtigten Mindestabstand von einer Baumlänge (rd. 30 m) zwischen dem Wald und der festgesetzten Baugrenze auch für sonstige störende Nutzungen zu berücksichtigen.

Zu Sondergebiet für Photovoltaik (S02)

Südlich und westlich von dem geplanten Sondergebiet S02 (Zweckbestimmung Photovoltaik) grenzen ökologisch wertvolle Wälder (s.o.).

Laut Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 43 ist im Süden des Plangebiets die Baugrenze der PV-Anlage in einem Abstand von 25 m zum Wald geplant. Aus waldfachlicher Sicht ist dieser geplante Abstand zum Wald unzureichend.

Begründung:

Für die Planung von Freiflächen-PV-Anlagen in Niedersachsen hat der Niedersächsische Landkreistag (NLT) Hinweise und Empfehlungen für die Raumordnung herausgegeben (Stand: 19.10.2022). Darin heißt es, dass sich die unmittelbar an Waldgebiete angrenzenden Bereiche nicht für Freiflächen-PV-Anlagen eignen. Es wird ein Abstand von min. 50 m zu Waldrändern empfohlen. Als Gründe sind hierfür die Verschattung, die verschiedenen Funktionen des Waldrandes, der Brandschutz und der Schutz der PV-Anlagen durch umstürzende Bäume genannt.

Aus waldfachlicher Sicht bitte ich den vom NLT - auf naturwissenschaftlicher Basis ermittelten - Mindestabstandes von 50 m grundsätzlich einzuhalten.

Falls ein Unterschreiten des empfohlenen Mindestabstandes von 50 m in diesem Einzelfall geltend gemacht werden sollte, ist auf naturwissenschaftlicher Basis zu begründen, weshalb von der Abstandsempfehlung abgewichen wurde (siehe Urteil des Oberverwaltungsgerichts Niedersachsen vom 30.04.2024, Az.: 1 MN 161/23).

Stellungnahmen - Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>Der Mindestabstand von 30 m (eine Baumlänge) zwischen dem Waldrand und der geplanten Freiflächen-PV-Anlage ist aber in jedem Fall einzuhalten (s.o.).</p> <p>Ich bitte Sie, die Planzeichnung auf Grund der o.g. Hinweise anzupassen.</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt in Abstimmung mit dem LWK-Forstamt Uelzen.</p>	<p>Kennntnisnahme.</p>
<p>1.8 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, 31.01.2025</p> <p>Die Stellungnahme wurde gemeinsam von den Geschäftsbereichen der Betriebsstelle Lüneburg des NLWKN erstellt.</p> <p>Folgende Hinweise und Anmerkungen werden gegeben:</p> <p><u>Geschäftsbereich 4 (Naturschutz)</u></p> <p>Die Belange des GB4 als TÖB sind nicht berührt, da landeseigene Naturschutzflächen von dem Vorhaben nicht betroffen sind.</p> <p>In der Funktion als Fachbehörde für Naturschutz (§ 33 NNatSchG) werden jedoch folgende Hinweise und Anregungen gegeben:</p> <p>1. Hinsichtlich der Ausgestaltung und bauleitplanerischen Festsetzungen für Flächen mit Zweckbestimmung Photovoltaik wird grundsätzlich die Anwendung der Arbeitshilfe für die Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen (NLT et al. 20221) sowie der Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Flächen-Photovoltaikanlagen (NLT et al. 20232) empfohlen. Hierin finden sich unter anderem Hinweise zu Reihenabständen, Modultischiefen, Einzäunung, etc. Beide Dokumente sind als Anlage der Stellungnahme beigefügt.</p> <p><u>2. Umweltbezogene Ziele und Grundsätze im Regionalen Raumordnungsprogramm LK Lüneburg:</u></p>	<p>Kennntnisnahme.</p> <p>Die Arbeitshilfe ist bekannt und wird berücksichtigt.</p> <p>Die Ausführungen auf Seite 5 sind zutreffend. Der Waldabstand von 30 m im wirksamen RROP wird nicht als verbindliches Ziel vorgegeben, sondern in der</p>

Stellungnahmen - Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>Die Ausführungen der vorliegenden Unterlagen hinsichtlich der umweltbezogenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung (BÜRO MEHRING 2024 a3, S. 5-6 bzw. BÜRO MEHRING 2024 b4 S. 5) erscheinen nicht plausibel.</p> <p>Vorgesehen sind laut zeichnerischer Darstellung der vorliegenden Planzeichnung des B-Plans z.B. max. 25 m Waldabstand im Bereich der geplanten Zweckbestimmung Photovoltaik. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen (vgl. Mindestabstand von 30m und Grundsatz 100m zwischen Bebauung und Wald in RROP und LROP).</p> <p>Entsprechend der Arbeitshilfe für die Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen (NLT et al. 2022, S. 30) wird ein Mindestabstand von 50 m zu Waldrändern empfohlen, um eine Beeinträchtigung der Waldrandbereiche zu minimieren, den Energieertrag nicht durch Verschattung zu reduzieren, eine Beschädigung der Anlagen durch umstürzende Bäume zu verhindern.</p> <p>Insbesondere hinsichtlich der direkten Nachbarschaft des geplanten B-Plan-Gebiets zum Naturschutzgebiet „Hasenburger Bachtal“ und dem FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ (2628-331) sollten die Abstandsflächen im Süden des Plangebietes auf mindestens 30 m, besser 50 m erweitert werden. Dies wird als erforderlich erachtet, um die für die Randbereiche vorgesehenen „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ in fachlich sinnvoller Art und Weise durchführen zu können und gleichzeitig die geplanten Photovoltaik-Anlagen vor Beschädigung und Verschattung zu schützen.</p> <p>Als Grundlage für geplante Gehölzpflanzungen weise ich – auch aufgrund der unmittelbaren Nähe zu den genannten Schutzgebieten – an dieser Stelle auf die Gehölzliste gebietseigener Gehölze Niedersachsens (2024) hin, welche der Stellungnahme als Anlage beigefügt ist.</p> <p><u>3. Fläche, Boden, Wasserhaushalt:</u></p>	<p>Begründung zum RROP. Der Wert von 30 m ist somit kein verbindliches Ziel der Raumordnung. Im Übrigen wird auch der 100-m-Abstand im LROP lediglich in den Erläuterungen als Orientierungswert aufgeführt. Das Ziel der Raumordnung zum Waldabstand wird berücksichtigt. Der Entwurf der Planzeichnung wird angepasst und die südliche Baugrenze auf 30 m abgerückt.</p> <p>Die Arbeitshilfe stellt keine verbindliche Rechtsgrundlage dar, sondern lediglich eine Hilfe. Auch gegebene Hinweise haben nicht den Verbindlichkeitsgrad, wie beispielsweise Vorgaben der Raumordnung oder Verordnungen (beispielsweise Schutzgebietsverordnung).</p> <p>In dem genannten Hinweispapier des NLT wird der „<i>Abstandspuffer von 50 m zu Waldflächen</i>“ auf die Eignung für PV aufgrund von Beschattung begründet. Der zitierte „Abstandspuffer“ von 50 m ist vermutlich S. 72 der niedersächsischen INSIDE-Studie entnommen. Die Quelle für die verwendete Methode wird nicht genannt, der angenommene 50 m- Puffer ist daher nicht begründet.</p> <p>Die mögliche Verschattung ist kein Umwelt- oder Waldbelang, sondern ein wirtschaftlicher Belang für den Betreiber der PV-Anlage. Dabei ist zu berücksichtigen, dass PV-Module über den Tagesverlauf auch von Osten und Westen besonnt werden.</p> <p>Es gibt keine rechtliche Grundlage für die Forderung, einen 50-m-Waldabstand einzuhalten. Der Mindestabstand von 30 m (eine Baumlänge) zwischen dem Waldrand und der geplanten Freiflächen-PV-Anlage wird eingehalten (s.o.)</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen - Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>In den vorliegenden Unterlagen (BÜRO MEHRING 2024 a,b, S. 6-7) wird die Einschätzung getroffen, dass aufgrund der Vorbelastung im Rahmen des Sandabbaus die zusätzliche Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch die Planung als gering zu bewerten sei. Diese Einschätzung wird nicht als schlüssig erachtet. Die vorliegenden Baugrunduntersuchungen zeigen lediglich Vorbelastung durch Auffüllung des ehemaligen Sandabbaus auf den Flurstücken 35/4, 39 und 40, nicht jedoch auf Flurstück 44/10. Dieses weist alleine bereits eine Fläche von 5 ha auf, die durch das Gewerbegebiet mit einer Versiegelungsrate von bis zu 80 % überplant werden. Eine entsprechende Differenzierung der Bereiche in der Eingriffsberechnung wird empfohlen.</p> <p><u>4. Fläche, Boden, Wasserhaushalt:</u> Aus den vorliegenden Unterlagen wird nicht ersichtlich, ob es für das ehemalige Abbaugelände einen Rekultivierungsplan oder eine Kompensationsplanung gibt, die ggf. im Verfahren zu berücksichtigen sind.</p> <p><u>5. Natura 2000-Gebiete, Schutzgebiete:</u> In den Unterlagen wird nicht konkret darauf eingegangen, inwiefern eine mögliche Beeinträchtigung der angrenzenden Schutzgebiete durch die vorliegende Planung erfolgen kann. Aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft des Plangebiets zum FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ und zum Naturschutzgebiet „Hasenburger Bachtal“ wird dies als erforderlich erachtet.</p> <p><u>6. Brutvogel- und Reptilienerfassung 2024:</u> Für vergleichbare und plausible Kartierungsergebnisse wird empfohlen, die avifaunistische Kartierung strikt nach SÜDBECK et al.5 (2005) durchzuführen. Gem. SÜDBECK et al. sind je nach erwartetem Artenspektrum 1-3 Dämmerungs-/Nachtbegehungen durchzuführen. Hierzu finden sich keine Angaben in den vorliegenden Unterlagen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt, im Umweltbereich erfolgt eine differenziertere Betrachtung der Teilbereiche des Plangebiets in Bezug auf den Bodenschutz.</p> <p>Kennntnisnahme. Das Rekultivierungsziel für das ehemalige Abbaugelände war die landwirtschaftliche Folgenutzung, welche durch eine Verfüllung der Gruben hergestellt wurde. Es liegen kein Rekultivierungsplan oder Kompensationsplanung vor, die im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sind.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung, die gesonderter Teil der Begründung im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird, wird darauf eingegangen, ob Beeinträchtigungen der Schutzgebiete resultieren bzw. wie diese vermieden werden können.</p> <p>Die Brutvogelkartierung wurde gemäß Südbeck et al. unter Einbeziehung der morgendlichen Dämmerungsphase mit insgesamt 6 Begehungen durchgeführt. Gemäß Südbeck et al. sind zusätzliche Dämmerungs- bzw. Nachtbegehungen nur dann durchzuführen, wenn im Plangebiet von dem Vorkommen nachtaktiver Vogelarten (Rallen, Eulen, Waldschnepfe) auszugehen ist. Dies ist im Plangebiet nicht der Fall, da es sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen mit wenigen gliedernden, überwiegend randlichen</p>

Stellungnahmen - Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>Reptilien wurden lediglich außerhalb des Plangebiets auf der westlichen Teilfläche des Flurstücks 35/7 im Böschungsbereich eines alten Bodenabbaus erfasst (BÜRO MEHRING 2024 a, S. 7 bzw. BÜRO MEHRING 2024 b, S. 8). In den vorliegenden Unterlagen fehlen entsprechende Bezüge zum eigentlichen Plangebiet. Vor dem Hintergrund der aufgefundenen Arten Zauneidechse und Blindschleiche wird angeraten, entsprechende Artenschutzmaßnahmen für das Plangebiet zu berücksichtigen.</p> <p>Den vorliegenden Unterlagen ist nicht zu entnehmen, auf welcher Basis die Auswahl der zu kartierenden Artengruppen getroffen wurde (warum beispielsweise Fledermäuse und Insekten nicht kartiert wurden).</p>	<p>Gehölzbeständen im unmittelbaren Anschluss an die bestehende und stark frequentierte Ortslage von Reppenstedt handelt. Für ggf. innerhalb des südlich angrenzenden Waldes lebende Eulen stellt das Plangebiet zudem kein geeignetes Nahrungshabitat dar. Zudem wird mit der Planung ein angemessener Waldabstand eingehalten.</p> <p>Der Zuschnitt der Kartierung der Reptilien erfolgte entsprechend der methodischen Standards und unter Beachtung des aktuellen Kenntnisstandes zur Raumnutzung und Verteilung von Reptilien in ihren Lebensräumen (BLANKE & PODLOUCKY 2009, BLANKE 2010, BLANKE 2019). Der ehemalige Sandabbau stellt im Umfeld des Plangebietes den einzigen geeigneten Lebensraum für die Zauneidechse dar. Aus diesem Grund wurde eine weitere Ausweitung der gewählten Untersuchungsmethodik auf Bereiche außerhalb des ehemaligen Sandabbaus für nicht notwendig erachtet. Weiterhin ist es nicht korrekt, dass die Kartierung sich lediglich auf den Böschungsbereich des ehemaligen Sandabbaus beschränkte. Die Kartierung wurde vollumfänglich im gesamten Bereich des ehemaligen Sandabbaus durchgeführt und um den Einsatz künstlicher Verstecke ergänzt, da diese eine geeignete ergänzende Nachweismöglichkeit für Reptilien darstellt (vgl. HACHTEL et al. 2009). Insgesamt wurden neun künstliche Verstecke im besonnten nördlichen und östlichen Böschungsbereich sowie im zentralen Bereich des ehemaligen Sandabbaus ausgebracht. Auf das Ausbringen im westlichen und südlichen Böschungsbereich würde auf Grund der starken Beschattung verzichtet.</p> <p>Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird im Zuge der Umweltprüfung zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgelegt, der Gegenstand der förmlichen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird. Im Rahmen der SaP wird die durchgeführte Habitatpotenzialanalyse, auf deren Grundlage der Untersuchungszuschnitt gewählt wurde, nachvollziehbar dargestellt.</p>

Stellungnahmen - Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>7. Auf Grundlage der im nächsten Verfahrensschritt vorzulegenden konkretisierten Unterlagen (insbes. Umweltbericht) können sich weitere Hinweise ergeben. Ich bitte daher um weitere Beteiligung im fortlaufenden Verfahren.</p> <p><i>Anmerkung: Auf einen Abdruck der Gehölzliste gebietseigener Gehölze Niedersachsen, Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Arbeitshilfe für die Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen wird verzichtet.</i></p>	<p>Der Bitte um weitere Beteiligung wird gefolgt.</p>
<p>1.9 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen, 14.01.2025</p> <p>Wir bedanken uns für die Aufforderung zur Stellungnahme. Nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir Ihnen folgendes mit:</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken zu der Planung. Unter dem Aspekt, dass hinsichtlich klimaschützender Maßnahmen akuter Handlungsbedarf besteht, bestehen unsererseits keine Bedenken, soweit die Planungen mit den raumordnerischen Vorgaben des Kreises Lüneburg vereinbar sind.</p> <p>Unter dem Aspekt, dass eine Einigung mit dem Bewirtschafter erzielt wird bzw. wurde und dass durch die Bauart eine relativ einfache Wiederherstellung des derzeitigen Flächenzustandes möglich ist für etwaige Krisenzeiten (Nahrungsmittelerzeugung u.a. für Regionen mit schlechteren klimatischen Verhältnissen als in Niedersachsen), halten wir die Planungen für vertretbar.</p> <p>Bzgl. ggf. notwendiger externer Kompensationsmaßnahmen bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Werden im weiteren Verfahren externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, findet eine erneute Beteiligung statt.</p>
<p>1.10 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, 29.01.2025</p> <p>Aus handwerklicher Sicht bestehen derzeit unter Berücksichtigung der uns vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Gemäß § 32 a NBauO sind ab einer Dachfläche von mindestens 50 m² mindestens 50 Prozent der Dachfläche mit einer Solarenergieanlage auszustatten.</p>

Stellungnahmen - Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>Wenn der erzeugte Strom aus der geplanten PV-Freiflächenanlage im Gewerbegebiet selbst genutzt werden soll, stellt sich die Frage, warum dafür nicht die vielen neuen Dachflächen im Gewerbegebiet zur Verfügung gestellt werden. Dadurch würde erhebliche Versiegelungsfläche vermieden und die Bodenerwärmung reduziert. Das würde auch dem 30 ha Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung entsprechen und den Flächenverbrauch reduzieren.</p>	<p>Somit werden die Dachflächen im Gewerbegebiet teilweise für Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellt. Die Nutzung der Dachflächen allein ist jedoch nicht ausreichend, um die Betriebe im Gewerbegebiet, insbesondere den Busbetriebshof, mit Solarenergie zu versorgen. Durch die in den Sondergebieten geplante FF-PV-Anlage wird nur geringfügig Boden versiegelt. Durch die Einsaat von extensivem Grünland werden die Bodenfunktionen auf der bisherigen Ackerfläche aufgewertet.</p>

1.11 Samtgemeinde Bardowick, 30.12.2024

Ein Großteil des motorisierten Personen- und Lieferverkehrs im Westen der Hansestadt Lüneburg und in den nordwestlich / westlich angrenzenden Gemeinden fließt über die jeweiligen Kreisstraßen über die Gemeinden Bardowick, Mechtersen, Radbruch und Vögelsen zur BAB A39 in Richtung Hamburg ab.

Ein Wachstum in der Samtgemeinde Gellersen hat damit auch erhebliche Auswirkungen auf die verkehrlichen Belastungen der Straßen in den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bardowick.

Das Straßennetz im Bereich der Samtgemeinde Bardowick ist bezüglich seiner Aufnahmekapazität bereits in Teilbereichen an seinen Grenzen (z. B. „Shellkreuzung“ K32/K46 sowie Landwehrkreisel K46/K51 in Bardowick, Autobahnauffahrt „Lüneburg-Nord“) angekommen.

Die Knotenpunkte K32/K46 („Shellkreuzung“) und K46/K51 („Landwehrkreisel“) im Flecken Bardowick haben schon heute zu den Spitzenzeiten erhebliche Wartezeiten und sind überlastet.

Die genannten Verkehrsknotenpunkte liegen in deutlicher Entfernung zum Vorhabenstandort. Nach Rücksprache mit dem Verkehrsgutachter hat an den genannten Verkehrsknotenpunkten bereits eine Durchmischung mit dem Verkehr stattgefunden, so dass etwaige Überlastungserscheinungen nicht ursächlich auf das Planvorhaben zurückzuführen sind. Der Anteil der zusätzlichen Verkehre an den bereits bestehenden Verkehrsmengen an den Knotenpunkten ist nur marginal und liegt im Rahmen der üblichen Zählschwankungen. Zudem ist davon auszugehen, dass sich die in dem geplanten Gewerbegebiet zu erwartenden Nutzungen mit eher lokaler Ausrichtung ihren Unternehmensstandort alternativ in anderen Lagen in Bardowick, Gellersen, Lüneburg etc wählen würden bzw. müssten. Insofern würden auch dann je nach Betriebsstandort, Einsatzort der Handwerker und Wohnort der Beschäftigten zusätzliche Verkehre auf den benannten Kreuzungen/ Einmündungen und Straßenzügen stattfinden. Ein Verzicht auf die Ausweisung der Gewerbeflächen würde demnach die Mehrverkehre an den Kreuzungen nicht verhindern. Im Übrigen handelt es sich bei den benannten Verkehrsknotenpunkten fast ausschließlich um Straßenzüge des sogenannten klassifizierten Straßennetzes (Landes- und Kreisstraßen), die entsprechend dazu dienen bzw. dazu bestimmt sind, auch entsprechende lokale und sogar regionale Verkehre aufzunehmen. Sofern demnach eine Überlastung dieser vom Vorhabenstandort

Stellungnahmen - Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

deutlich entfernten Verkehrsknotenpunkte oder Straßenzüge auftreten sollte, liegt dies unter Berücksichtigung der nur marginalen Verkehrszuwächse nicht im Verantwortungsbereich des Vorhabenträgers.

1.12 Hansestadt Lüneburg, 31.01.2025

Die Hansestadt Lüneburg hat folgende Bedenken und Anregungen zu der Bauleitplanung der Gemeinde Reppenstedt:

Den ausgelegten Unterlagen ist zu entnehmen, dass die SG Gellersen plant, der Mobilitätsinfrastruktur und -betriebs GmbH Lüneburg (MOIN) Flächen für einen Busbetriebshof zu überlassen bzw. dass die MOIN auf den genannten Flächen plant einen Betriebshof zu errichten. Die MOIN übernimmt ab 2026 die Verantwortung für den regionalen Nahverkehr im Landkreis Lüneburg und den Stadtverkehr in der Hansestadt Lüneburg und plant einen Teil des Stadt- und Regionalverkehrs über den geplanten Betriebshof abzuwickeln.

Nach Rücksprache mit der MOIN gibt es noch kein Betriebskonzept und es ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht klar, welche Buslinien, Betriebs- und Leerfahrten und in welcher Anzahl über den geplanten Betriebshof abgewickelt werden sollen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass nach Inbetriebnahme des Betriebshofes die Verkehrsbelastung auf der L 216 zwischen Reppenstedt und Lüneburg zunehmen wird, insbesondere durch Schwerlastverkehre (Busse).

Hierbei muss berücksichtigt werden, dass der Knotenpunkt Vor dem Neuen Tore/Dörnbergstraße/Schnellenberger Weg auf dem Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg über keine weiteren Kapazitäten verfügt, um etwaige Mehrbelastungen durch entsprechende Schwerlastverkehre aufzunehmen.

Nach Fertigstellung des Neubaugebietes Am Wienebütteler Weg wird die genannte Kreuzung verkehrstechnisch maximal ausgelastet sein (siehe hierzu auch Bebauungsplan Nr. 174 Am Wienebütteler Weg bzw. VO/8957/20, beschlossen durch den Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg). Auch

Kenntnisnahme.
 Die prognostizierten Verkehre können dem Verkehrsgutachten im Anhang der Begründung entnommen werden.
 Der genannte Verkehrsknotenpunkt liegt in deutlicher Entfernung zum Vorhabenstandort. Nach Rücksprache mit dem Verkehrsgutachter hat an den genannten Verkehrsknotenpunkten bereits eine Durchmischung mit dem Verkehr stattgefunden, so dass etwaige Überlastungserscheinungen nicht ursächlich auf das Planvorhaben zurückzuführen sind. Der Anteil der zusätzlichen Verkehre an den bereits bestehenden Verkehrsmengen an den Knotenpunkten ist nur marginal und liegt im Rahmen der üblichen Zählerabweichungen.
 Im Übrigen handelt es sich bei den benannten Verkehrsknotenpunkten fast ausschließlich um Straßenzüge des sogenannten klassifizierten Straßennetzes (Landes- und Kreisstraßen), die entsprechend dazu dienen bzw. dazu bestimmt sind, auch entsprechende lokale und sogar regionale Verkehre aufzunehmen. Sofern demnach eine Überlastung dieser vom Vorhabenstandort deutlich entfernten Verkehrsknotenpunkte oder Straßenzüge auftreten sollte, liegt dies unter Berücksichtigung der nur marginalen Verkehrszuwächse nicht im Verantwortungsbereich des Vorhabenträgers.

Stellungnahmen - Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

das stadtnahe Neubaugebiet „Am Schnellenberger Weg“ der Gemeinde Reppenstedt wird signifikante zusätzliche Verkehre in diesem Kreuzungsbereich auslösen. Wir bitten daher um aktuelle Zahlen und Prognosen der Verkehre zwischen dem Gemeindegebiet Reppenstedt und der Hansestadt Lüneburg.

Außerdem bitten wir, diese Stellungnahme auch der MOIN bzw. dem Aufgabenträger des ÖRNV (Landkreis Lüneburg) zur Verfügung zu stellen, damit dieser die hier genannten Punkte in das noch zu erarbeitende Betriebskonzept einfließen lassen kann.

Die Stellungnahme wird der MOIN übermittelt.

1.13 Deutsche Telekom Technik GmbH, 06.01.2025

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt-) als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. 8 125 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Kenntnisnahme.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

1.14 Bundesnetzagentur, 03.01.2025

Ihre Anfrage bezieht sich zwar auf § 4 BauGB oder § 9 BImSchG oder § 74 VwVfG; in der Sache ist Ihr Anliegen jedoch in 2 Teilgebiete zu unterscheiden:

Kenntnisnahme.

Die BNetzA wurde am 20.12.2024 mittels Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ beteiligt. Es wurde keine weitere Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahmen - Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause (verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) eine Stellungnahme.

Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme nach § 4 BauGB oder § 9 BImSchG oder § 74 VwVfG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte.

In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die Bundesnetzagentur täglich zahlreiche Anfragen erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist demnach zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt.

Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist eine Richtfunk-Untersuchung nicht erforderlich.

Stellungnahmen - Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

1.15 Avacon Netz GmbH, 16.01.2025

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen den Bebauungsplan Nr. 43 „Gewerbe, Energie und Mobilität“ der Gemeinde Reppens-
tedt und gegen die zugehörige 56. Änderung des Flächennutzungsplans der
Samtgemeinde Gellersen – Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öf-
fentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB grundsätzlich keine Einwände erhe-
ben.

Die Avacon Netz GmbH betreibt im genannten Bereich Gas- und Stromvertei-
lungsanlagen.

Aufgrund der zukünftigen Anforderungen an die Energieversorgung ist im ge-
planten Gebiet die Erschließung mit einem Gasnetz nicht vorgesehen.

Zur Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie ist der Bau zusätzli-
cher Trafostationen erforderlich. Die genauen Standorte können im Rahmen
der Detailplanung abgestimmt werden. Für den Bau einer Trafostation wird
eine Fläche von ca. 5 x 7 m im öffentlichen Bereich als Standort benötigt.

Die Prüfung der Anschlussmöglichkeiten der geplanten Photovoltaik-Freiflä-
chenanlagen an unser Stromnetz zur Einspeisung der erzeugten Energie sowie
die Bereitstellung der elektrischen Leistung für den geplanten Busbetriebshof
sind nicht Bestandteil dieser Stellungnahme, sondern erfolgen nach Anmeldung
in gesonderten Verfahren.

Für die Planung und den rechtzeitigen Ausbau unseres Versorgungsnetzes so-
wie die Koordination mit dem Straßenbau ist es notwendig, dass uns Beginn
und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich so früh wie möglich,
mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.
Zwecks Festlegung der Leitungstrassen halten wir im Zuge der Erschließungspla-
nung ein gemeinsames Koordinierungsgespräch mit allen Ver- und Entsorgern
für erforderlich.

Kenntnisnahme.

Der Stellungname wurde gefolgt.
In der Planzeichnung wurden entlang der Planstraße mehrere Flächen für die
Versorgung aufgenommen. Die Avacon Netz GmbH wird auch im weiteren
Verfahren beteiligt.

Stellungnahmen - Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

Details zu unserem Anlagenbestand entnehmen Sie bitte aus den beigefügten Plänen.

Die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitskriterien sowie weiteren Anweisungen entnehmen Sie bitte der ebenfalls beigefügten "Avacon Leitungsschutzanweisung".

Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen.

Bitte beteiligen Sie uns an den weiteren Planungen.

Anmerkung: Auf einen Abdruck der Leitungspläne Strom, Wasser, Gas, dem Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und der Leitungsschutzanweisung wurde verzichtet.

1.16 TenneT TSO GmbH, 24.01.2025

Vorgangsnummer: 25-000072

Der Planungsbereich wird von Bestandsanlagen, sowie geplanten Versorgungsanlagen unseres Unternehmens berührt. Diesbezüglich wurde das Vorhaben durch die Fremd- und Bauleitplanung der TenneT TSO GmbH geprüft.

Standortkonzept PV-Freiflächenanlagen:

Bei der Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen bzw. einer möglichen Unterbauung im Leitungsschutzbereich der o. a. Höchstspannungsfreileitung teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Wir empfehlen, bei der Planung einen seitlichen Abstand der Anlagen zur Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der Höchstspannungsfreileitung sichergestellt und ein uneingeschränkter Betrieb der PV-

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Die von der TenneT übermittelten geplanten Leitungsverläufe werden in die Planzeichnung übernommen.

Unterhalb der bestehenden und geplanten Leitungsachsen werden mind. 12 m breite Arbeitsstreifen freigehalten. Auch um die bestehenden und geplanten Maststandorte werden Arbeitsflächen von 50 x 50 m vorgesehen. Innerhalb der Arbeitsstreifen und -flächen werden Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Leitungsbetreiber festgesetzt.

Der Leitungsschutzbereich von beidseitig 40 m und die dort geltenden Vorschriften werden in die Planunterlagen übernommen.

Stellungnahmen - Behörden und sonstige TöB	Abwägungsvorschlag
<p>Anlage sowie ein gefahrloser Einsatz von Kränen oder Baugerüsten gewährleistet.</p> <p>Bei der Planung einer Photovoltaikanlage im Nahbereich der Freileitung ist die Beeinflussung durch elektrische und magnetische Felder sowie von Induktionsströmen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei einer Einzäunung der Anlage.</p> <p>Des Weiteren ist bei einer elektrisch leitenden Einzäunung des Grundstückes darauf zu achten, dass die Zaunanlage von einem Fachmann ausreichend geerdet wird.</p> <p>Für spätere Wartungs-, Instandhaltungs- und Betriebsaufgaben muss der Zugang und die Zufahrt zu den Maststandorten mit einer Zuwegung (6 m Breite), sowie einer Arbeitsfläche von 50 m (bez. auf den Mastmittelpunkt) um unsere Maststandorte auch mit schwerem Gerät, wie z. B. Krananlagen, gewährleistet sein.</p> <p>Der TenneT TSO GmbH und die von uns beauftragten Fachfirmen müssen zu jeder Zeit die Möglichkeit bekommen in die Anlage zukommen. Daher empfehlen wir z.B. einen Austausch von Schlüsseln bzw. Installation von Schlüsselkasten. Im Störfall der Leitung ist ein Betreten der Anlage ohne Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber zu ermöglichen.</p> <p>Die Bauhöhen sind im Detail mit uns abzustimmen. Der vorgeschriebene Mindestabstand wird nach der DIN EN 50341-1 ermittelt.</p> <p>Die maximalen Arbeitshöhen sind im Einvernehmen mit uns abzustimmen.</p> <p>Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Freileitung als ganz besonderer Gefahrenpunkt anzusehen.</p>	<p>Zudem werden die für den Bau- und Umbau der Leitungen benötigten temporären Arbeitsflächen in der Planzeichnung markiert und folgende Festsetzung mit aufgenommen:</p> <p>In den mit (A) markierten Teilen der sonstigen Sondergebiete SO 1, SO 2 und SO 3 und des Gewerbegebietes GE 2 dürfen Vorhaben erst umgesetzt werden, wenn die Arbeiten zum Neu- und Umbau der geplanten und bestehenden Leitungen und Maste abgeschlossen sind.</p> <p>Die Planung wurde am 10.04.2025 im Rahmen einer Videokonferenz, Änderungen nochmals im Dezember 2025 mit der TenneT abgestimmt.</p> <p>Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dies sind Angelegenheiten der Vorhabenebene und können nicht im Bebauungsplan geregelt werden.</p>

Stellungnahmen - Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

Bei dem Bau von Mittelspannungstrassen sind die einschlägigen technischen Regeln einzuhalten. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass eine Beeinflussung von unserer Höchstspannungsfreileitung zu berücksichtigen ist.

Vor Herstellung der Kreuzung und der Parallelverlegung von Mittelspannungskabeln ist seitens der Vorhabenträgerin ein qualifizierter Kreuzungsantrag bei der TenneT TSO GmbH zu stellen und ein Interessenabgrenzungsvertrag mit der TenneT TSO GmbH abzuschließen.

Bitte kontaktieren Sie für den Kreuzungsantrag sowie für den Interessenabgrenzungsvertrag die entsprechende Abteilung (Kreuzungsmanagement@tennet.eu).

Im Zuge der Bauausführung berührte Masterdungsanlagen sind auf Kosten des Veranlassers nach vorheriger Mitteilung an uns, zu verlegen bzw. zu ändern.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die von den Bauberufsgenossenschaften herausgegebenen Richtlinien "Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen" und auf die Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten (DGUV Vorschrift 38)" der Bauberufsgenossenschaft hin.

Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.

Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 25 m um den Mastmittelpunkt Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.

Zur weiteren Information und mit der Bitte um Beachtung und Weitergabe an das bauausführende Unternehmen erhalten Sie unsere Broschüre „Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Freileitungen“.

Stellungnahmen - Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer Freileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden kann von unserer Seite keine Haftung übernommen werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass evtl. Ertragsminderungen durch Beschattung bei Instandhaltungsmaßnahmen und von Anlagenteilen der Höchstspannungsfreileitung nicht geltend gemacht werden können.

Bitte beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler oder überregionaler Versorger vorhanden sein können.

Zu Ihrer Information über den Verlauf und die Lage unserer o. a. Versorgungsanlagen erhalten Sie eine Übersichtskarte. Nach der Verwendung ist die Datei von Ihnen zu löschen. Die Weitergabe an unbeteiligte Dritte ist nicht gestattet.

Für Ihre Planung erhalten Sie eine Übersichtskarte. Nach der Verwendung sind die Dateien von Ihnen zu löschen. Die Weitergabe der Datei an unbeteiligte Dritte ist nicht gestattet.

Höchstspannungsfreileitungen:

Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für 380-kV-Leitungen beträgt max. 80 m, d. h. jeweils 40 m der Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten.

Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 25 m im Radius um den Mastmittelpunkt Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.

Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät wie z. B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen - Höhe über alles - der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne

Stellungnahmen - Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung.

Im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren müssen uns die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnung mit Angabe der Niveauhöhen) zur Prüfung der Sicherheitsabstände zugesandt werden.

Unserer Prüfung liegt die DIN EN 50341 - 1 für die im Freileitungsschutzbereich zulässigen Bauhöhen und die DIN VDE 0105-100, für die Gewährleistung der Sicherheitsabstände auf der Baustelle zugrunde.

Im Freileitungsschutzbereich müssen zur Fahrbahnoberfläche neu geplanter Straßen und Fahrwege die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341 - 1 gewährleistet sein. Zur Prüfung und Abstimmung benötigen wir die Straßenbaupläne (Lageplan, Höhen- und Querprofil) frühzeitig.

Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen sind innerhalb des Leitungsschutzbereiches mit uns abzustimmen.

Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Höchstspannungsfreileitung nur bis zu einer von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht.

Hochwüchsige Bäume sollten innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da sonst die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet sind.

Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Für unsere geplante 380-kV-Leitung Ostniedersachsenleitung (V58 BBPIG) gilt:

Stellungnahmen - Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

Die TenneT TSO GmbH ist durch den Gesetzgeber gemäß Bundesbedarfsplange-
setz (BBPIG) und Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verpflichtet, die Netzverstär-
kung im Bereich Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Lüne-
burg/Samtgemeinde Gellersen/ Samtgemeinde Ilmenau – Stadorf – Wahle um-
zusetzen. Entsprechend beider Gesetze ist das Vorhaben von überragendem öf-
fentlichem Interesse und unerlässlich für die Versorgungssicherheit Deutsch-
lands. Es trägt zur Zielerreichung eines klimaneutralen Strommarktes bei. Das
Vorhaben ist im BBPIG mit der Nummer 58 aufgeführt. Der aktuell gültige Netz-
entwicklungsplan Strom 2037/2045 (2023) listet die Umsetzung des Vorhabens
als P113 mit den Maßnahmen M777 und M778 in Niedersachsen als Parallel-
neubau zur bestehenden 380-kV-Leitung (Krümmel – Wahle) von der Elbe (östl.
Geesthacht) über Stadorf nach Wahle.

Die TenneT TSO GmbH hat den gesetzlichen Auftrag, eine parallele 380-kV-Neu-
bauleitung neben dieser Bestandsleitung zu errichten. Die TenneT TSO GmbH
hat die Alternativenabwägung in der abgeschlossenen Raumverträglichkeitsprü-
fung erläutert und erörtert.

Im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung hat die TenneT TSO GmbH bei der
verfahrensführenden Raumordnungsbehörde (Amt für regionale Landesent-
wicklung Lüneburg) eine Öffentlichkeitsbeteiligung der eingereichten Unterla-
gen vom 16.01.2024 bis 15.02.2024 für den Abschnitt Elbe (östlich. Geesthacht)
– Kolkhagen Süd durchgeführt. Der Erörterungstermin erfolgte am 07.05.2024.

Am 01.10.2024 hat die zuständige Raumordnungsbehörde den beantragten
Trassenverlauf im Wesentlichen mit der Erteilung der Landesplanerischen Fest-
stellung bestätigt. Die Landesplanerische Feststellung ist beim ArL Lüneburg
einzusehen (Link). Dort ist auch die bestätigte Vorzugstrasse zu entnehmen.
Die TenneT TSO GmbH verweist darauf, dass nach aktuellem Planungsstand
Mitte 2025 das Planfeststellungsverfahren für den Parallelneubau beginnt.

Die von Ihnen eingereichten Fläche zur 56. Änderung des Flächennutzungspla-
nes und Neuauflistung des Bebauungsplans Nr. 43 „Gewerbe, Energie,

Stellungnahmen - Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

Mobilität“ südwestlich von Reppenstedt liegt im Verlauf der umzuverlegenden Bestandsleitung (LH-14-3106) und im Bereich der geplanten Ostniedersachsenleitung.

Zwischen der Elbe (östl. Geesthacht) und dem Umspannwerk Stadorf muss die Ostniedersachsenleitung aus technischen Gründen und räumlichen Gegebenheiten insb. an der Elbekreuzung östlich zur der Bestandsleitung verlaufen. Folglich muss die Ostniedersachsenleitung also auch im Westen von Reppenstedt östlich zur Bestandsleitung verlaufen. Da sich östlich des Mastes 10 der Bestandsleitung bewohnte Gebäude befinden, muss die Bestandsleitung u. a. in diesem Bereich nach Westen verlegt werden. Dadurch kann die Ostniedersachsenleitung u. a. im Bereich der Masten 10-13 der Bestandsleitung den vorhandenen Trassenkorridor nutzen (s. Abbildung 1).

Die Begründung der Landesplanerischen Feststellung bestätigt den Trassenverlauf. Maßgeblich ist, dass der Trassenverlauf den Vorgaben des LROPs folgt, die Inanspruchnahme von Freiräumen für Infrastruktureinrichtungen zu minimieren (3.1.1 02 Satz 1 LROP) und vorrangig bestehende, geeignete Trassen und Trassenkorridore in Anspruch zu nehmen (4.2.2 04 Satz 7 LROP) (vgl. Kap. 3.3.6 Landesplanerische Feststellung vom 01.10.2024).



Abbildung 1: Auszug aus der Landesplanerischen Feststellung vom 01.10.2024

(gelb hinterlegte dunkelblaue Linie: ONiL-Vorzugstrasse mit 110-kV-Mitnahme; violette Linie: verlegte 380-kV-Bestandsleitung; gestrichelte blaue Linie: Neubau 110-kV-Leitung; grau hinterlegte schwarze Linie mit schwarzen und rote Kreuzen: Rückbau 380-kV-Bestandsleitung mit 110-kV-Mitnahme; gestrichelte schwarze Linie: 110-kV-Bestandsleitung; gestrichelte orange Linie: Trennungslinie Trassensegmente; Quelle: eigene Darstellung; ohne Maßstab)

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass der Verlauf der Ostniedersachsenleitung und der Verlauf der in Teilen umzubauenen Bestandsleitung (LH-14-3106) aufgrund der landesplanerischen Feststellung sowie der nachfolgenden gesetzgeberischen Vorgaben zu beachten ist.

Stellungnahmen - Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

Die bauplanungs- und raumordnungsrechtlichen Vorgaben werden im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des B-Plans Nr. 43 bisher nicht oder nur unzureichend beachtet bzw. berücksichtigt.

Zunächst stünde entsprechenden Bauleitplänen das Ziel 4.2.2 Ziff. 9 LROP entgegen. Danach ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten, dass von der Landesgrenze aus Richtung Krümmel (Schleswig-Holstein) kommend, über Lüneburg und Stadorf bis Wahle, der Neubau oder Ausbau im Sinne der Ziffer 04 Satz 8 von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind. In der Begründung des LROP wird hierzu ausgeführt, dass die Beachtungspflicht insbesondere entlang der vorhandenen Trassen (Vorranggebiete Leitungstrassen gemäß Anlage 2) und entlang der sich in laufenden Raumordnungsverfahren oder Planfeststellungsverfahren verfestigenden Trassenführungen gelte. Die in der Begründung angesprochene Verfestigung der Planung ist mit der abgeschlossenen Raumverträglichkeitsprüfung eingetreten. Daher liegt ein Zielkonflikt vor. Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen anzupassen.

Mit Blick auf die Verfestigung ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt, dass im Falle konkurrierender Planungsvorstellungen der Prioritätsgrundsatz ein wichtiges Abwägungskriterium bildet (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. März 1985 - BVerwG 4 C 63.80 - BVerwGE 71, 150). Grundsätzlich hat diejenige Planung Rücksicht auf die andere zu nehmen, die den zeitlichen Vorsprung hat (Prioritätsgrundsatz, vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Mai 1987 - BVerwG 4 C 33 - 35.83 - BVerwGE 77, 285). Voraussetzung ist dafür eine hinreichende Verfestigung der Planung, die einen Vorrang beansprucht. Dabei tritt der Zeitpunkt der hinreichenden Verfestigung bei Fachplanungsvorhaben, denen ein gestufter Planungsvorgang zugrunde liegt, nicht erst mit der Auslegung von Planfeststellungsunterlagen ein, sondern schon zuvor, wenn sich der Inhalt der späteren Fachplanung bereits früher konkretisiert (vgl. BVerwG, Urt. V.

Stellungnahmen - Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

21.6.2024 – 11 A 6.23; BVerwG, Beschl. v. 5.1.2002 – 9 VR 14.02). Eine solche Konkretisierung ist vorliegend in mehrfacher Hinsicht eingetreten:

1. Der Gesetzgeber hat den Bedarf für die Ostniedersachsenleitung und für die Umspannwerke bereits im Jahr 2021 in Nr. 58 der Anlage zum BBPlG gesetzlich festgestellt. Für die in diesem Gesetz aufgeführten Vorhaben, die u.a. der Anpassung, Entwicklung und dem Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen und zur Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz dienen, werden die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs als Bundesbedarfsplan gemäß § 12e EnWG festgestellt. Diese Feststellungen sind gemäß § 12e Abs. 3 EnWG für die Vorhabenträgerin als Betreiberin von Übertragungsnetzen sowie für die Planfeststellung nach den §§ 43 bis 43d EnWG verbindlich. Die Realisierung dieses Vorhabens ist zudem aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, vgl. § 1 BBPlG.
2. Eine weitere Konkretisierung der Planung ist mit dem Abschluss der Raumverträglichkeitsprüfung und dem Erlass der Landesplanerischen Feststellung vom 01.10.2024 eingetreten. Die Landesplanerischen Feststellung gibt einen genauen Trassenverlauf vor. Damit ist die räumliche Verortung des Vorhabens konkret vorgezeichnet.

Nach vorliegender Einzelfallbetrachtung muss die Gemeinde, die u. a. für die PV-Flächen den FNP ändert und den B-Plan Nr. 43 aufstellt, davon ausgehen, dass eine abwägungsrelevante Verfestigung der Planung der Ostniedersachsenleitung inkl. Umverlegung der Bestandsleitung als fachplanerischem Ziel besteht, die aufgrund der gestuften Planung einen Vorrang beansprucht. Folglich ist die landesplanerisch festgestellte Vorzugstrasse der Ostniedersachsenleitung als abwägungsrelevante verfestigte Planung zu beachten.

Stellungnahmen - Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

Dessen ungeachtet findet zudem keine Berücksichtigung und Auseinandersetzung mit dem kürzlich in das Niedersächsische Raumordnungsgesetz (NROG) aufgenommenen § 2 Nr. 6 S. 2 NROG statt. Dieser lautet wie folgt: „Die Nutzung solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung von Strom durch Freiflächenanlagen soll den Ausbau der Nutzung von Windenergie an Land und den Ausbau der für das Erreichen der Klimaziele notwendigen Infrastruktur wie Hoch- und Höchstspannungsleitungen und Speichersysteme nicht behindern.“ Demnach sollen im Rahmen der Abwägung konkurrierender Planungen Höchstspannungsleitungen vor PV-Anlagen den Vorzug erhalten und sind folglich entsprechend zu berücksichtigen.

Die vorstehenden bauplanungs- und raumordnungsrechtlichen Vorgaben wurden im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des B-Plans Nr. 43 bisher nicht oder nur unzureichend beachtet bzw. berücksichtigt. Die TenneT TSO GmbH behält sich daher die gerichtliche Überprüfung entsprechender Bauleitpläne sowie ihre Überwindung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vor. Höchst vorsorglich sei bereits jetzt darauf hingewiesen, dass die TenneT TSO GmbH nach Planfeststellungsbeschluss erforderlichenfalls auch Enteignungsverfahren einleiten muss.

Freileitung und PV-Freiflächenanlagen:

Für die Planung von Photovoltaikanlagen bzw. einer möglichen Unterbauung im Leitungsschutzbereich der o. a. raumordnerisch festgestellten, Höchstspannungsfreileitungen teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Wir empfehlen, bei der Planung einen seitlichen Abstand der Anlagen zur Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten, bzw. die raumordnerisch festgestellte Trasse) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 380-kV-Leitung sichergestellt und ein uneingeschränkter Betrieb der PV-Anlage sowie ein gefahrloser Einsatz von Kränen oder Baugerüsten gewährleistet.

Stellungnahmen - Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

Folglich widersprechen wir der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 43 im Bereich unter den Vorzugstrassen und dessen Schutzbereichen des Parallelneubaus und des Umbaus der Bestandsleitung (bis zu 50 m beidseitig der Trassenachse).

Sofern dennoch die Änderung der Flächennutzung im Bereich unter den geplanten Freileitungen und dessen Schutzbereichen in Kraft treten sollte, müssen bei der Planung einer Photovoltaikanlage im Nahbereich der Freileitung die Beeinflussung durch elektrische und magnetische Felder sowie von Induktionsströmen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere bei einer Einzäunung der Anlage. Des Weiteren wäre bei einer elektrisch leitenden Einzäunung des Grundstückes darauf zu achten, dass die Zaunanlage von einem Fachmann ausreichend geerdet werden.

Für spätere Wartungs-, Instandhaltungs- und Betriebsaufgaben müsste der Zugang und die Zufahrt zu den Maststandorten mit einer Zuwegung (6 m Breite) und unterhalb der Leitungsachse ein durchgehend befahrbarer Arbeitsstreifen von mindestens 12 m Breite sowie einer Arbeitsfläche von 50 m (bez. auf den Mastmittelpunkt) um unsere Maststandorte gewährleistet sein, um auch mit schwerem Gerät wie z.B. Krananlagen zum Mast und zur Leitung zu gelangen.

Ersatzweise zum Arbeitsstreifen unterhalb der Leitung könnten auch Querwege mit einer Breite von mindestens 6 m in einem Abstand von ca. 30 m innerhalb eines Mastfeldes angelegt werden. Diese müssten mindestens jeweils 10 m vom außenliegenden Leiterseil zu beiden Seiten herausragen und zugänglich sein.

Der TenneT TSO GmbH und die von uns beauftragten Fachfirmen müssen zu jeder Zeit die Möglichkeit haben, in die Anlage zu kommen. Im Störfall der Leitung ist ein Betreten der Anlage ohne Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber zu ermöglichen.

Weitere Beteiligung:

Stellungnahmen - Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

Aus vorgenannten Gründen sind die Vorzugstrassen mit den Schutzbereichen der Ostniedersachsenleitung und der Bestandsleitung bei der Umplanung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplans Nr. 43 zu berücksichtigen.

Sofern sich die Planungen und Nutzung der besagten Fläche konkretisiert, befürwortet die TenneT TSO GmbH einen fachlichen Austausch zur Umsetzung und Vereinbarkeit der Planungen. Gerne bieten wir Ihnen an, vor Einreichung der Planfeststellungsunterlagen einen unverbindlichen Vorentwurf der Maststandorte und der Schutzstreifenbreite zur Verfügung zu stellen.

Rückmeldungen oder Rückfragen zur Realisierung der Freileitung in diesem Vorhaben senden Sie bitte direkt an den Teilprojektleiterin für Planung und Genehmigungen, Frau Rettmann.

Bitte geben Sie im Fall einer nachfolgenden weiteren Anfrage in dieser Angelegenheit stets unsere oben im Betreff genannte Vorgangsnummer an und geben Sie diesen Hinweis bitte auch an Vorhabenträger, Auftragnehmer bzw. Bauausführende weiter.

Anmerkung: Auf den Abdruck der Übersichtskarte und der Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Freileitungen wird verzichtet.

1.17 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, 24.01.2025

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und

Kenntnisnahme.

Dies sind Angelegenheiten der Vorhabenebene und können in einem Bebauungsplan nicht geregelt werden.

Stellungnahmen - Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen.

In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten.

Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc).

In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft.

Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.

Anmerkung: Auf einen Abdruck der Bestandspläne, Kabelschutzanweisung und Zeichenerklärung wird verzichtet.

1.18 DB Energie GmbH, 10.09.2025

Innerhalb des Verfahrensgebietes verläuft eine planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung der DB Energie GmbH. Eine entsprechende Planunterlage befindet sich in der Anlage. Die 110-kV Bahnstromleitung ist eine Bahnbetriebsanlage der DB und dient u.a. der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken.

Als Betreiber der o.g. Hochspannungsleitung ist die DB Energie GmbH in der Garantienpflicht den betriebssicheren Zustand der elektrischen Anlagen zu verantworten. Diese Verantwortung ist im AEG1 § 4 festgeschrieben. Das Eisenbahn-Bundesamt überwacht als Aufsichtsbehörde die Erfüllung bzw. Durchsetzung

Kennntnisnahme.

Ein Schutzstreifen ist in der Planzeichnung dargestellt. Um die Masten ist eine Fläche von 26 x 26 m als „von Bebauung freizuhalten“ festgesetzt.

Stellungnahmen - Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

dieser Aufgabe und macht uns nach Verwaltungsverfahrensgesetz ggf. haftbar.

Folgende Punkte sind daher unbedingt zu beachten:

- Die Leitung und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs-, Inspektions- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der DB bzw. durch von der DB beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein.

- Die Bahnstromleitung verfügt über einen Schutzstreifenbereich beiderseits der Trassenachse (die genaue Breite ist abhängig von der jeweiligen Mastentfernung zueinander). Die genaue Schutzstreifenbreite entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Lageplan.

- Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen.

- Bei der Neuanlage von Straßen, Sportflächen usw. sind die Maste evtl. auf eine erhöhte Sicherheit umzurüsten, die Kosten dafür hat der Veranlasser zu tragen. Wird bei einer Neuanlage bzw. Nutzungsänderung von Verkehrsstraßen die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderte Mindesthöhe von 7m am Kreuzungspunkt der Straße mit der Hochspannungsleitung nicht erreicht, ist diese durch bauliche Veränderungen (z.B. Aufstocken der Maste), herzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen hat der Veranlasser zu tragen.

Das aktuell gültige Planrecht ist in jedem Fall zu berücksichtigen.

- An den Maststandorten in unmittelbarer Nähe von Straßen muss ein Anfahrerschutz errichtet werden.

- Bei Grabungen im Schutzstreifen ist ein Abstand von 10 m zu den Mastfundamenten einzuhalten. Auf möglicherweise vorhandene Erdungsbänder an den Leitungsmasten ist bei jeglichen Erdbauarbeiten bzw. Baugrunduntersuchungen oder anderen Bodeneingriffen im Radius von 25 m von den jeweiligen Fundamentaußenkanten zu achten.

- Jegliche Erdverlegung, wie z.B. Gas- oder Wasserleitungen muss gemäß den Richtlinien der „Technischen Empfehlungen Nr. 7“ der Schiedsstelle für

Stellungnahmen - Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

Beeinflussungsfragen – text-gleich mit der AfK²-Empfehlung Nr.3 erfolgen. Die Kosten für erforderliche Schutzmaßnahme trägt die/der Bauherr*in. Die Erdleitung hat in ihrem Verlauf bei einem Parallellauf innerhalb des Schutzstreifen der Bahnstromleitungen an jeder Stelle zur Mittelachse der Leitung einen Mindestabstand von 10m entsprechend einer aufzustellenden „Liste der Berührungspunkte“ einzuhalten. Bei Kreuzungen darf der lichte Abstand zwischen den

Erdungsbändern und der Rohrleitung nicht kleiner als 2 m sein. Im Schutzstreifen dürfen sich oberirdisch keine zugänglichen Armaturen und keine Gasausblasstutzen befinden. Die Verlegung der Rohrleitung erfolgt im Schutzstreifenbereich ausschließlich unterirdisch in einer Tiefe von ca. 1,2m – 2m.

- In den Bereichen eventueller Kreuzungen bzw. einer Parallelführung bspw. anderer Freileitungen mit unserer Bahnstromleitung bitten wir um die Beachtung und Einhaltung der technischen Parameter laut EN 50341 für die eventuellen Berührungspunkte. Des Weiteren sind für neu geplante dauerhafte Kreuzungen, Kreuzungsunterlagen in Form von eingemessenen Plänen erforderlich.

- Der Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u.a. einer Aufwuchsbeschränkung im Bereich von bis zu 30m rechts und links der Trassenachse. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen, sofern sie eine Höhe von 3,5m überschreiten, um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen.

- Soll eine eventuell vorhandene Seefläche später als See für Freizeitaktivitäten genutzt werden, so ist für den Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung ein Segel- und Angelverbot auszusprechen.

- Für Bebauungen verfügt die Bahnstromleitung über einen Schutzstreifenbereich. Es sind nur Bauwerke zulässig, bei denen die Schutz-/ Mindestabstände laut DIN VDE 0210 / EN 50341 zu den bei tiefstem Durchhang ruhenden und / oder ausschwingenden Leiterseil eingehalten werden müssen.

Stellungnahmen - Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>- Für die Genehmigung von Bauten im Schutzstreifenbereich sind uns in jedem Fall Pläne einzureichen, aus denen die genaue Lage, die Höhe und die Art der Bedachung des Bauobjektes zu ersehen sind. Bei einer Dachneigung von $\leq 15^\circ$ muss ein Sicherheitsabstand von 5m (gemessen vom höchsten Punkt des Gebäudes) zu den stromführenden Leiterseilen in jedem Lastfall eingehalten werden, bei einer Dachneigung von $> 15^\circ$ ist ein Sicherheitsabstand von 3m einzuhalten. Es ist eine harte Bedachung nach DIN 4102 Teil 7 vorzusehen. Alle am Gebäude befindlichen metallischen Objekte (z.B. Bleche, Dachrinnen, usw.) sind in einen umfassenden Potentialausgleich einzubeziehen.</p> <p>- Das Lagern von Baustoffen aus dem Straßenbau (Beton, Asphalt, Erde usw.) ist innerhalb des Schutzstreifen nur möglich, wenn dabei die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderten Sicherheitsabstände von mindestens 6m „Oberkante Materialhaufen zu den stromführenden Leiterseilen“ nicht unterschritten werden.</p> <p>- Im Schutzstreifenbereich dürfen generell keine feuergefährlichen / leicht entflammbaren und zum Zerknall neigenden Stoffe gelagert werden.</p> <p>- Bei einem Einsatz von Baumaschinen im Schutzstreifen gibt es Einschränkungen. Es ist stets ein Sicherheitsabstand von 3m einzuhalten. Falls dieser Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine kostenpflichtige Abschaltung der Leitung erforderlich. Diese Abschaltung ist mit einer Mindestvorlaufzeit von 6 Wochen vor Arbeitsbeginn zu beantragen.</p> <p>Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen. Es sind stets die gültigen Normen und Vorschriften zu beachten. Für etwaige Schäden bzw. Folgeschäden am Eigentum der DB Energie GmbH haftet der Verursacher.</p> <p>In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie</p>	<p>Der Leitungsschutzbereich wird in die Planzeichnung aufgenommen. Der Hinweis wird auf die Planzeichnung aufgenommen, dass bauliche Anlagen mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen sind. Eine Festsetzung verweist auf den Hinweis.</p>

GmbH haftet nicht für Schäden an Personen oder Objekten, die infolge Witte-
 rungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten.
 Vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb unseres Schutzstreifens ist eine Un-
 terweisung des Arbeitsverantwortlichen erforderlich. Es ist eine Mindestvor-
 laufzeit von 21 Werktagen zu beachten.

